**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1891)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : September

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

bes

# Großen Nathes des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Burgborf, ben 8. August 1891.

herr Grograth,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe zur Behandlung nachgenannter dringender Gegenstände den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 7. September** sestgesest. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

### Traktanden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

Dekretsentwurf über die Organisation des kantonalen Lechnikums. — Präsident der Kommission: Herr Andr. Schmid.

Bericht über das Ergebniß der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juli.

Rekurs aus der Gemeinde Chevenez über Berfügungen des Regierungsraths betreffend Stimmrecht an der Gemeindeversammlung. Naturalisationen.

Strafnachlaßgesuche.

Räufe und Verkäufe von Domänen und Waldungen.

Bauvorlagen betreffend die Anstalten in Thorberg, St. Johannsen und Wigwyl.

Wahlen:

eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission an Plat des zurückgetretenen Herrn Ballif,

des Staatsschreibers, des Generalprofurators,

von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesett.

Die Wahlen finden Mittwoch den 9. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident **Garl Hi**mid.

### Erste Sitzung.

Montag den 7. September 1891.

Nachmittags 2 Uhr.

Borfitzender: Präfident Karl Schmid.

Der Ramensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Biedermann, Bläuer, Bourquin, Bühler, Bühlmann, Choquard, Dürrenmatt, Eggimann (Sumiswald), Gouvernon, v. Grünigen, Hauser (Gurnigel), Hirter, Horn, Imer, Itten, Kreds (Eggiwhl), Lehmann, Marti (Bern), Mettier, Michel (Narmühle), Raine, Reiger, Raaflaub, Dr. Reber, Renfer, Reymond, Romy, Steinsauer, Tschanen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Beguelin, Belrichard, Beutler, Bigler, Bircher, Boillat, Boinay, Borter, Boß, Chodat, Choulat, Clémençon, Comte, Coullery, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Etter (Maitirch), Fahrnh, Freiburghaus, Friedli, Frutiger, Gabi, Gerber (Stefsüburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Haufer, (Weißenburg), Hennemann, Heß, Hiltstrunner, Hirschi, Hosser (Oberdießbach), Hossert, Kouliet, Huspan, Lauper, Linder, Mägli, Marchand (St. Immer), Marthaler, Marti (Lyß), Mathen, Meyer (Laufen), Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Rägeli, Nußbaum, Péteut, Räg, Reichenbach, Koth, Ruchti, Schär, Dr. Schenk, Dr. Schenk, Siegerift, Spring, Stämpsli (Jäziwhl), Sterchi, Streit, Stucki (Wimmis), Tièche (Viel), Trachsel, Weber (Viel), Weber (Graswhl), v. Werdt, Will, Baugg, Zehnder, Biegler, Zingg (Ins).

Präsident. Im Einverständniß mit der Regierung sind Sie einberufen worden zu einer kurzen außerordentlichen Session zur Erledigung einiger nicht aufschiebbarer Geschäfte.

Wenn schon die diesmalige Session eine außerordentliche ist, so erlauben Sie mir doch, einige kurze Worte an Sie zu richten. Sie haben in einer frühern Session einen ziemlich erheblichen Beitrag an die Gründungsseier der Stadt Bern gesprochen und Sie hatten wohl in Ihrer großen Mehrzahl Gelegenheit, die gute, würdige Durchführung zu fehen und die glanzende Ausstattung zu bewundern.

Ich denke, Sie seien mit mir einverstanden, wenn ich hier zu Handen des Protokolls und der Vertreter der Stadt Bern für die gute Durchführung des dem Kanton Bern zur Ehre gereichenden Festes den besten Dank außsbreche.

Neben allem Schönen, das wir seit der letzten Session zu genießen Gelegenheit hatten, haben wir aber leider auch verschiedene Anlässe des Unglücks zu verzeichnen. Ich brauche Sie nicht an Mönchenstein zu erinnern. Sie wissen, wie viele Opfer es dort kostete und daß ein großer Theil des Vaterlandes und speziell ein ganzer Kanton direkt davon betrossen war. Sie wissen auch, daß zum Schlusse unserer schönen Gründungsseier ein sast eben so großes Unglück sich ereignete, das wiederum eine liebe Stadt unseres Vaterlandes betrossen hat. Es steht uns nicht zu, uns in dieser Sache zum Richter aufzuwersen, aber ich glaube im Namen des Großen Rathes die Erwartung aussprechen zu dürsen, daß die Behörden das Möglichste thun werden, um die Schäden des Vestriebs in unserm Eisenbahnwesen so viel und so rasch als möglich zu heben im Interesse der Beruhigung des Publikums.

Ferner hatten wir das Unglück, einen werthen Kollegen zu verlieren, Herrn Dr. Füri. Immer leidend, zeichnete er sich doch durch sleißigen Besuch der Sitzungen des Großen Kathes aus. In populärer Medizin hat er viel geleistet, und wenn auch nicht alle Kollegen mit ihm einverstanden waren und er viel angefochten wurde, so sind sie doch alle einverstanden, daß er es ernst nahm.

Zum Andenken an die Manen der Opfer von Mönchenstein und Zollikofen und zur Erinnerung an unsern Kollegen Dr. Füri sel. möchte ich Sie ersuchen, sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

### Tagesordnung:

### Bereinigung des Craktandenverzeichniffes.

Stimmrechts=Refurs ber Gemeinde Cheveneg.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieses Geschäft konnte noch nicht behandelt werden, da die Akten erst in Circulation gesetzt werden muffen.

Wird verschoben.

### Wahl des Staatsschreibers.

Die Regierung läßt mittheilen, daß sie beschlossen habe, vor der Besetzung dieser Stelle eine Revision der Bestimmungen über die Organisation der Staatskanzlei in der Weise vorzunehmen, daß die Stelle des Kaths-

schreibers wegzufallen habe, dafür aber die Stelle eines Archivars zur Besorgung des Staatsarchivs geschaffen werde. Herr Staatsschreiber Berger habe sich bereit erflärt, bis zur Durchführung dieser Kevision, beziehungsweise bis Ende Dezember d. J., in seinem Amte zu verbleiben.

Die Ersatwahl wird, mit Rücksicht auf diese Mittheilung, bis zur nächsten Seffion verschoben.

Zwei Expropriationsdekrete werden neu auf die Traktandenlisse aufgetragen.

Laupen .					1,837	818	102
Münster .					3,352	5 <b>9</b> 5	388
Neuenstadt					979	114	162
Nidau					2,846	209	<b>432</b>
Oberhasle					1,561	168	50
Pruntrut					6,227	1,559	871
Saanen .					1,071	564	30
Schwarzenb	urg	Ĺ			2,193	353	<b>3</b> 0 <b>2</b>
Seftigen					3,726	1,022	<b>269</b>
Signau .					4,874	599	484
Obersimmer	itha	ιľ			<b>1,56</b> 3	1,213	27
Niedersimm	entl	hal			2,157	899	<b>241</b>
Thun	•		•		6,191	1,389	<b>72</b> 8
Trachfelwal	.b			•	5,056	1,506	5 <b>07</b>
Wangen .		•			3 <b>,450</b>	834	. 477
Militär	•	•		٠	_	370	244
	Zusammen				111,673	26,584	13,177

### Portrag über das Ergebniß der Polksabstimmung vom 5. Juli 1891.

Diefer Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, ben 15. Juli 1891.

Herr Präsident, Herren Großräthe,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der kantonalen Bolksabstimmung vom 5. Juli abhin der Beschluß vom 8. April d. J. betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien mit 26,584 gegen 13,177, also mit einem Mehr von 13,407 Stimmen angenommen worder ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 111,673. Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!
(Folgen die Unterschriften.)

Gemäß der obigem Vortrag beigelegten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniß in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtob	ezir	ke.			Stimm. berechtigte.	Annehmende.	Perwerfende.
Aarberg .					3,360	38 <b>0</b>	$\bf 572$
Aarwangen				٠	5,320	1,340	816
Bern					15,230	3,721	<b>7</b> 93
Biel					3,3 <b>03</b>	<b>394</b>	69 <b>5</b>
Büren .				٠	1,954	173	351
Burgdorf					<b>5,7</b> 80	1,130	691
Courtelary					5,497	817	570
Delsberg		•	•		3,444	719	$\boldsymbol{697}$
Erlach .			·	•	1,325	<b>485</b>	<b>59</b>
Fraubrunner	t	٠			2,630	421	364
Freibergen					2,178	609	<b>37</b> 8
Frutigen .	•				2,222	1,444	57
Interlaten					5,378	689	826
Ronolfingen					5,520	1,783	512
Laufen .					1,449	267	<b>48</b> 2

Herr Vizepräsident Ritschard übernimmt den Vorsitz.

### Defretsentwurf

über

### die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Kathes von 1891.)

### Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Geset über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule bestimmt in § 8, daß durch Dekret des Großen Rathes bestimmt werde a) der Sit der Anskalt, der Drganisation derselben, c) die Besoldung der Lehrer und d) das Schulgeld. Litt. a ist bereits erledigt, und es handelt sich heute also nur noch darum, auf dem Wege des Dekrets auch die andern Punkte zu ordnen, was durch das vorliegende Dekret geschehen soll.

Diese Vorlage ist deshalb dringlich, weil erst auf Grund derselben mit den weitern Borarbeiten zur Ersöffnung der Anstalt vorgegangen werden kann. Es wird beabsichtigt, im nächsten Frühjahr die Gewerbeschule mit einer Klasse zu eröffnen, allerdings in noch ganz provisorischen Lokalitäten, und dann successive die andern Klassen eintreten zu lassen. Wenn aber dies geschehen soll, so muß mit der Organisation beförderlich begonnen werden können, und es muß namentlich ein Direktor gesucht werden, mit dem man gemeinsam die einleitenden Schritte zur Eröffnung der Anstalt thun kann, was alles nur geschehen kann, wenn die Organisation in gesetlicher Weise geregelt ist. Gegenwärtig besteht eine vom Regie-

rungsrath ernannte Organisationskommission, welche die nöthigsten einleitenden Schritte gethan und namentlich auch dieses Detret vorberathen und sich mit der Plat= frage für den Neubau befaßt hat.

Ich empfehle Ihnen aus den angegebenen Gründen,

auf den Entwurf einzutreten.

Das Eintreten wird beschloffen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter bes Regierungsraths. Der § 1 ist sast wörtlich die Wiederholung des § 2 des Gesetzes und bezeichnet den Zweck der Anstalt. Wenn es vielleicht überscüssig erscheinen möchte, die Aufgabe, welche bereits im Gesetz befinirt ist, hier nochmals zu bestimmen, so mache ich anderseits doch darauf aufmerkfam, daß es gut ift, wenn in dem Organisationsdekret auch der Zweck der Anstalt genannt ift, damit man das Ziel nochmals klar vor Augen hat, dem zugearbeitet werden foll.

Eine kleine Abweichung vom Wortlaut des Gesetzes besteht darin, daß wir sagen: "Die kantonale Gewerbeschule hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nöthig, durch praktische Nebungen die Aneignung dersenigen Kenntniffe und Fertigkeiten zu ver= mitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich find." Wir haben bie Worte "soweit nöthig" deshalb beigefügt, damit man nicht glaube, es werden für alle Abtheilungen und Schüler neben dem wissenschaftlichen Unterricht auch praktische Uebungen eingeführt. Es könnte die Sache so miß= verstanden werden, als ob künftige Bautechniker, Maschinen= techniker u. f. w. ihre vollständige praktische Lehrzeit im Technikum machen könnten. Das wäre ein schwerer Brrthum. Das kantonale Technikum kann die eigentliche praktische Lehrzeit eines jungen Technikers nicht ersetzen; es will ihm nur die wissenschaftliche Ausbildung geben, durch die seine praktische Tüchtigkeit die richtige Ergänzung und Vollendung erhält. Allerdings ist es bei einzelnen Zweigen dieses Unterrichts nöthig, daß auch praktische Uebungen vorgenommen werben. Ein Schüler der chemisch-technologischen Abtheilung kann nicht nur theoretische Chemie anhören, sondern es muffen praktische Uebungen mit den verschiedenen chemischen Stoffen in ihrer Beziehung zum Gewerbe vorgenommen werden. Ferner kann der fünftige Maschinentechniker unmöglich die Elektrotechnit entbehren, fondern muß in bas ganze Gebiet der Anwendung der Clettrigität auf die Maschinenindustrie eingeführt werden, ein Gebiet, das bekanntlich in der Gegenwart in gewaltigem Aufschwung begriffen ist. Ohne Vornahme praktischer Uebungen wäre auch hier ein richtiger Unterricht nicht denkbar. Soweit also praktische lebungen nothwendig find, um den Unterricht fruchtbar zu machen, follen fie an ber Anstalt vorgenommen werden; dagegen hat man nicht die Absicht, eigentliche große Werkstätten einzurichten, in welchen der fünftige Techniker seine ganze praktische Lehrzeit durchmachen könnte.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission.

Die Kommission ift mit dem Art. 1 voll und gang ein= verstanden, wie überhaupt mit der ganzen Borlage mit Ausnahme von zwei oder drei fleinen Abanderungen, die ich bei den betreffenden Paragraphen begründen werde.

Angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Der § 2 wiederholt zuerst auch ben § 3 des Gesetzes, indem er die drei Abtheilungen aufzählt, die in erfter Linie an diefer Schule in Aussicht genommen werden: "1. eine baugewerbliche Abtheilung; 2. eine mechanisch=technische Abtheilung, mit Inbegriff ber Elektrotechnik (letteres ift neu); 3. eine chemisch= technologische Abtheilung, unter spezieller Berücksichtigung ber einheimischen Gewerbe, wie Gerberei, Farberei,

Brauerei, Brennerei u. bal."

Die Anführung von Beispielen unter Zisser 3 geschah deshalb, damit man aus der Vorlage ersehe, welchen Zweck diese chemisch=technologische Abtheilung haben solle. Man will nicht eine Schule für gelehrte Chemiker ein= richten, sondern bloß eine Abtheilung, in welcher die Chemie soweit gelehrt wird, als sie in Beziehung zum Gewerbe steht, und zwar follen namentlich die einheimischen Gewerbe berücksichtigt werden. Die Kommission beantragt, unter den Beispielen nach "Färberei" noch die Bleicherei aufzuführen. Die Regierung ist damit einverstanden. Wenn auch Brauerei und Brennerei speziell citirt find, so geschieht es wieder nicht etwa deshalb, als ob wir beabsichtigten, eine eigentliche Brauerei= oder Brennerei= schule zu errichten; das ginge viel zu weit. Gin Brauer wird seine eigentliche Durchbildung in einer Brauereifachichule - München, Worms 2c. - fuchen muffen. Ebenso wird ein Brenner das Brennereigewerbe nicht am Technikum lernen, sondern dasselbe foll ihm nur Gelegen= heit bieten, seine praktischen Kenntnisse noch in wissen= schaftlicher hinficht zu vervollkommnen, ihn mit neuen

Berfahren bekannt zu machen zc. Die folgenden Worte: "Diesen Abtheilungen kann der Regierungsrath, sobald das Bedürfniß danach an= erkannt wird, beifügen: 4. eine Abtheilung für die Beranbilbung von Geometern" find nachträglich wieder geftrichen worden, indem die Kommiffion glaubte, es sei vorderhand fein fo dringendes Bedürfniß nach einer Geometerschule vorhanden, daß man nicht die Errichtung einer folchen Abtheilung dem Großen Rathe vorbehalten konnte. Der Regierungsrath ift mit diefer Streichung einverstanden.

Der lette Sat des § 2 entspricht wiederum einer Bestimmung des Gefetes.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, in Ziffer 3 nach dem Worte "Färberei" noch das Wort "Bleicherei" einzuschalten. Da die Regierung mit diesem Zusatz einverstanden ist, so habe ich darüber nichts weiter zu bemerken.

Ferner fand die Rommiffion, die Ziffer 4 sei un= nöthig, ba ber lette Sat bes § 2 vollständig genüge und die Errichtung einer Abtheilung für Geometer fo wie fo vor den Großen Rath kommen muffe, indem diefer den dafür nöthigen Kredit zu bewilligen haben wird.

Der § 2 enthält nichts anderes, als was schon im Gesetze gesagt ist, nur ist an einzelnen Orten die Sache näher ausgeführt. In Ziffer 2 wurde beigefügt "mit Inbegriff der Elektrotechnik"; denn eine mechanisch=tech=nische Abtheilung ohne Inbegriff der Elektrotechnik wäre gar nicht benkbar, wie dies auch bei der Berathung des Gesetzes wiederholt ausdrücklich gesagt wurde. Was die chemisch=technologische Abtheilung andetrifft, so sind hier nur einzelne Beispiele von Gewerben angeführt; es ist also nicht so verstanden, als ob nur diese Spezialitäten zu berücksichtigen seien, weshalb ausdrücklich beigefügt ist "u. dgl."

Angenommen nach Antrag der Kommission.

### § 3.

v. Steiger, Direktor des Junern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Diefer Paragraph enthält eine weitere Ausführung der Bestimmung, wonach die Lehr= frafte der Unftalt auch benutt werden follen, um für diesen oder jenen Gewerbszweig vorübergehende Fachkurse zu veranftalten. Das Bedürfniß nach fürzern Fachkurfen hat sich in den letzten Jahren in Arbeiter= und Hand= werkerkreisen immer mehr geltend gemacht. Bei der heutigen Ronturrenz, die jedem Gewerbsmann feinen Stand schwer macht, empfindet mancher altere Berufsmann das Be-durfniß, sich mit den Fortschritten der Zeit vertraut zu machen und benützt gerne eine Gelegenheit, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollkommnen. Daher rührt die erfreuliche Erscheinung, daß in den letten Jahren infolge der Initiative der Handwerker= und Arbeiterkreise verschiedenartige Fachkurse abgehalten wurden, fo für Schuhmacher, Schneiber, Buchbinder u. f. w. Run wird sich die Einrichtung solcher Fachkurse immer nach dem Bedürfniß richten muffen. Wir fagen daher nicht, es muffen jedes Jahr solche Fachturse eingerichtet werden, sondern geben blog der Aufsichtstommission die Kompetenz, "nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit" folche Kurse zu veranstalten. Dagegen glauben wir, es sei zweckmäßig, zu bestimmen, daß diese Kurse auf die Winterszeit verlegt werden follen, weil dies dafür die geeignetste Beit ift.

Endlich sagen wir noch: "Die Lehrer der Anstalt sind zur Mitwirkung an solchen Kursen gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet." Dieser Sat hat den Sinn, daß wenn ein Lehrer zum Unterricht an einem solchen Fachturs verwendet werden kann, z. B. der Lehrer der Phhsit oder Mathematik, er sich nicht weigern darf; damit ist aber nicht gesagt, daß nicht je nach Bedürfniß auch andere Kräfte zur Ertheilung von Unterricht beigezogen werden können.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, den ersten Satz folgendermaßen zu fassen: "Außer den regelmäßigen Lehrkursen veranstaltet die Aufsichtskommission nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit kürzere Fachkurse für verschiedene Zweige der Gewerbe und

ber Landwirthschaft." Es ift aus landwirthschaft= lichen Kreisen, speziell von der ökonomischen Gesellschaft, der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten am Tech= nikum auch landwirthschaftliche Winterkurse vorgesehen werden, wie sie z. B. am Gymnafium in Laufanne und in felbständiger Weife in Sursee und Lenzburg bestehen. Nun bekenne ich offen, daß nach meinem Dafürhalten die Einschaltung dem, was die ökonomische Gesellschaft will, nicht entspricht, indem sie nicht nur mehrwöchige Fachturfe möchte, fondern formliche Winterturfe vom Anfang des Winters an bis jum Frühjahr und für die ein Fachlehrer angestellt werden mußte, was sonst für die Fachkurse in der Regel nicht nöthig sein wird. Ich habe deshalb den betreffenden Mitgliedern der ökonomischen Gefellschaft, welche mir diese Mittheilung machten, gesagt, daß ihren Intentionen durch den Schlußsag des § 2 genügend Rechnung getragen sei, wonach ber Große Rath jederzeit die Errichtung weiterer Abtheilungen, also auch eines förmlichen landwirthschaftlichen Winterturses, mit besonderm Lehrpersonal zc., beschließen kann. Jedenfalls fönnte in den nächsten zwei Jahren, bis das Technikums= gebäude fertig ist, kein Winterkurs abgehalten werden wegen Mangel an Plat. Ich glaube also, es sei ganz gleichgültig, ob Sie den Zusat der Kommission annehmen oder dem Antrage des Regierungsraths beistimmen.

Jenni. Ich schließe mich vollständig dem Antrag der Regierung an, indem ich glaube, es sei hier alles vorgesehen, um mit Zeit und Gelegenheit den verschiedenen Wünschen entsprechen zu können. Der Schlußsatz des § 2 genügt volltommen, um fpater den Unsprüchen der Land= wirthschaft in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unter-richt entgegenzukommen. Ich glaube daher, es sei besser, von der beantragten Einschaltung Umgang zu nehmen, um so mehr, als dieselbe zur Voraussetzung hat, daß die feinerzeit von mir geftellte Motion betreffend Erweiterung ber landwirthschaftlichen Berufsbildung bereits eine Lösung gefunden habe. Das ift aber nicht der Fall, indem fich ber Direktor der Landwirthschaft bis jest noch nicht damit beschäftigen konnte. Es ift baber nicht zuläffig, daß wir diese Frage hier endgültig regeln. Der Motionssteller sagte seinerzeit, daß die Erweiterung der landwirthschaft= lichen Berufsbildung immerhin unter Berückfichtigung ber bestehenden Unftalten burchgeführt werden muffe. 3ch glaube baber, es fei mit Rudficht auf die bestehenden Anstalten nöthig, daß die Sache nach allen Seiten gründlich untersucht wird. Erst nachher wird man sagen konnen, ob Winterturfe eingerichtet werden sollen oder nicht. Ich beantrage daher Zustimmung zur Fassung der Regierung.

Schlatter. Als Mitglied der Kommission möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, den Zusatz nicht anzunehmen. Mit Rücksicht auf die Motion des Herrn Großrath Jenni und in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse des Kantons in Bezug auf Sprache, Bodenbeschaffenheit zc. ist es durchaus angezeigt, daß die Sache
gründlich geprüft wird, und ich bin ganz einverstanden,
daß der Schlußsatz des § 2 vollständig genügt, um später
den Wünschen der Landwirthschaft Rechnung zu tragen.

#### Abstimmung.

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierunsraths. Es ist selbstverständlich, daß ein Technikum nicht ohne Sammlungen arbeiten kann. Wir wünschen aber derselben hier ausdrücklich Erwähnung zu thun, damit man jeweilen bei Aufstellung des Boranschlages dafür auch eine bestimmte Summe in Aussicht nehme. Es liegt das im Interesse der Anstalt und anderseits ist es auch gut, wenn der Große Rath im spezisizirten Büdget den Posten "Sammlungen" vor sich hat und mit klarem Bewußtsein die Summe bestimmen kann, welche diesem Zwecke dienen soll.

Angenommen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Diefer Paragraph behandelt einen ziemlich wichtigen Punkt. Es fragt fich: Welche An-forberungen sollen beim Eintritt in die unterste Klasse an ben Schuler geftellt werden? Anfänglich hat vielfach, und auch bei mir, die Anficht obgewaltet, bag ein junger Techniker eigentlich erst eintreten sollte, nachdem er eine praktische Lehrzeit absolvirt hat, in welchem Falle etwa das zurückgelegte 17. Altersjahr als Vorbedingung zum Eintritt gemacht werden mußte. Wenn man aber die mannigfaltigen Verhältnisse prüft, unter benen sich die Ausbildung der Techniker vollzieht, so überzeugt man fich, daß man nicht auf der Forderung beharren kann, es muffe einer zuerst die praktische Lehrzeit durchgemacht haben. Je nach der Berufsart und der bisherigen körperlichen und geiftigen Entwicklung wird es der eine beffer fo, der andere anders machen. Auch in Winterthur haben die einen Schüler schon eine Lehrzeit hinter sich, mahrend andere sofort nach dem Austritt aus der Sekundarschule eintreten, etwa zwei Halbjahreskurse durchmachen, in welchen noch eine allgemeine Vorbildung gegeben wird, dann ihre prattische Lehrzeit durchmachen und später wieder kommen, um nun in den obern Klaffen des Technikums ihre Ausbildung zu vollenden. Wir haben daher geglaubt, die Erfüllung des 15. Altersjahres als Borbedingung des Gintritts beibehalten zu follen.

Was die mitzubringenden Kenntnisse anbetrifft, so darf man nicht zu hoch, aber auch nicht zu tief greisen. Wenn ein richtiger Lehrplan aufgestellt und befolgt werden soll, so müssen die Eintretenden über ein gewisses Maß von Vorkenntnissen verfügen. Nehmen Sie jeden auf, ob er etwas wisse oder nicht, so wäre das der Ruin der Anstalt. Wir glauben, es dürfen diejenigen Kenntnisse verlangt werden, welche das Lehrziel einer gewöhnlichen zweisklassigen Sekundarschule ausmachen. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht auch ein intelligenter Primarschüler eintreten könnte. Durch Rachhülfe seitens des Lehrers zo. wird es ihm nicht schwer fallen, diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche eine gewöhnliche Sekundarschule vermittelt.

Ferner wird bestimmt, daß sich die Angemeldeten einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, jedoch

möchten wir der Aufsichtskommission die Kompetenz geben, sie davon zu dispensiren, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß über die nöthigen Borkenntnisse keine Zweifel obwalten können. Ein Schüler z. B., der über das zum Eintritt in's Polytechnikum nöthige Maturitätszeugniß verfügt, sich aber, vielleicht wegen Familienverhältnissen, anders besinnt und nur das Technikum durchmachen will, besitzt ohne Zweifel die nöthigen Vorkenntnisse, sodaß es am Ort sein wird, ihm das Examen zu erlassen. Als Regel aber soll die Aufnahmsprüfung gelten.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph entspricht vollständig den Vorschriften, wie sie auch anderwärts, z. B. in Winterthur, existiren, und es ist uns von dort her gesagt worden, daß von den hier aufgestellten Bestimmungen absolut nicht Umgang genommen werden dürse. Es ist allerdings in der Kommission das Bedenken geäußert worden, daß nach diesen Bestimmungen Primarschüler vom Besuch des Technikums ausgeschlossen seinen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat indessen dieses Bedenken bereits widerslegt, indem er darauf hinwies, daß ein Primarschüler durch Privatunterricht 2c. sich die sehlenden Kenntnisse leicht wird verschaffen können.

Wie Sie sich erinnern werden, hatte die Kommission, welche seinerzeit zur Vorberathung der Technikumsfrage niedergesetzt wurde, in ihrem gedruckten Bericht einen Borkurs für solche Schüler vorgesehen, welche nicht über die nöthigen Kenntnisse verfügen. Die Kommission fand, die Regierung habe gut gethan, von einem solchen Borkurs Umgang zu nehmen. Auch Winterthur spricht sich absolut gegen einen Borkurs aus, indem ohnedies die untersten Klassen des Technikums, welche den gleichen Lehrgang haben, nichts anderes seien als ein Vorkurs, nur daß beim Eintritt in denselben, hauptsächlich in der Mathematik, diesenigen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, welche in einer zweiklassigen Schundarschule ersworben werden können.

Angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Im ersten Sat wird der Umfang des gesammten Unterrichts festgestellt, indem je nach der Abtheilung vier oder fünf Halbjahreskurse in Aussicht genommen werden. In der chemisch-technologischen Abtheilung z. B. genügt ein Kurs von vier Halbjahren, währenddem die Bauschule und die Abtheilung für Maschinentechniker fünf Halbjahreskurse nöthig haben.

Maschinentechniker fünf Halbjahreskurse nöthig haben. Wenn von vier bis fünf zusammenhängenden Halbjahreskursen die Rede ist, so hat das nicht etwa den Sinn, daß ein Schüler nicht unterbrechen dürfe. Er kann ganz gut z. B. zwei Halbjahreskurse mitmachen, hierauf in die Praxis treten und nachher die drei übrigen Halbjahreskurse absolviren, nur sollen die Halbjahreskurse unter sich zusammenhängend sein. Was den Lehrplan und das Schulreglement betrifft, so ist es selbstwerständs

lich, daß die Aufstellung am besten durch den Regierungs=rath, auf Antrag der Aufsichtskommission, geschieht.

Angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 handelt vom Schulgeld. Wir möchten ein Schuigeld, das fich in mäßigen Grenzen hält und beantragen daher für die regelmäßigen Rurse halbjährlich Fr. 25, was per Jahr Fr. 50 ober per Monat ungefähr Fr. 5 ausmacht, wenn man die Ferien= monate abrechnet. Winterthur verlangt halbjährlich Fr. 30; wir glauben aber, die Zahl 25 halte fich innert der richtigen Grenzen. Die Tendenz unserer Zeit geht ja dahin, den Besuch guter Schulanstalten zu erleichtern und dadurch der Ausbildung tüchtiger Gewerbsleute Borichub zu leiften. Es ware baber nicht recht, wenn man ungebührlich hohe Schulgelder verlangen würde, um fo weniger als man ja von verschiedenen Seiten die Forderung vernimmt, daß die Schulgelder überhaupt abgeschafft werden sollten. Vorderhand find wir noch nicht so weit. Un den meiften Sekundarschulen werden Schulgelder verlangt; an den stadtbernischen Sekundarschulen allerdings nicht, dagegen aber am Gymnasium und andern höhern Schulanstalten. Wir glauben daher, es sei konsequent, wenn man auch am Technikum ein mäßiges Schulgelb verlange. Ferner wird ausdrücklich gesagt, daß wenn ein Schüler Laboratorien und Werkstätten benutzt und da allerlei Material verbraucht, er dafür eine angemeffene Entsichädigung zu leiften hat. Es wird überall so gehalten, baß der Berbrauch von Chemikalien und Werkzeugen im Schulgeld nicht inbegriffen ift.

Im Unterschied von den regelmäßigen Kurfen möchten wir die vorübergehenden kürzern Fachkurse mit einem Kursgeld von höchstens Fr. 5 belegen, da sie nur ein paar Wochen währen und meistens von Arbeitern besucht werden, welche ohnehin nur aus ihrem Verdienst leben und an Zeit und Geld um ihrer Ausbildung willen

ohnehin schon ein Opfer bringen.

Endlich wird Ihnen beantragt, daß auch die Beradreichung von Stipendien in Aussicht genommen werden solle und daß dafür im Boranschlag die erforderliche Summe ausgesetzt werde, letzteres aus dem gleichen Grunde, aus dem wir in § 4 die Sammlungen erwähnt haben. Es gibt immer fleißige, intelligente aber mittellose Schüler, wo die Ausrichtung eines Stipendiums angezeigt ist. Es ist daher gut, wenn jeweilen im Büdget eine bestimmte Summe bewilligt wird, über die der Regierungsrath, auf Antrag der Aufsichtskommission, versügen kann.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt diesem Paragraphen voll und ganz bei. Wenn wir das Schulgeld um Fr. 5 tieser ansetzen als Winterthur, so ist zu bemerken, daß man dassselbe in Zürich schon längst gerne auf Fr. 20 herabsgeset hätte, wenn es nicht im Gesetze selbst auf Fr. 30 sixirt wäre. Wir sinden, Fr. 25 per Halbjahr sei sür eine solche Fachschule ein mäßiger Ansah, den man mit gutem Gewissen genehmigen könne.

Für kürzere Fachkurse ist das Schulgeld natürlich kleiner und soll im Maximum nur Fr. 5 betragen, kann also noch weiter reduzirt werden. Diese Fachkurse werden ja nicht abgehalten, um Geld zu bekommen, sondern unter ältern Arbeitern berufliche Kenntnisse zu verbreiten.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter des Regierungsraths. Der § 8 handelt von den Lehr= stellen und den Lehrern. Nach der Verfaffung hat ber Große Rath über die Errichtung aller öffentlichen Stellen zu beschließen und deshalb wird hier gesagt, daß die für die Ertheilung des Unterrichts nöthigen Lehrstellen er-richtet werden. Es ist aber nicht wohl möglich, schon im Detret zu fagen, wie viel Lehrstellen errichtet werden follen. Je nach der Entwicklung der Anstalt wird eine geringere oder größere Zahl von Cehrstellen nöthig werden. Es foll deshalb dem Regierungsrath überlaffen bleiben, die Zahl der Lehrstellen zu bestimmen. Der Große Rath hat es deswegen gleichwohl in der Hand, einem nach seiner Ansicht zu raschen Ueberwuchern der Lehrstellen ben Riegel zu ftogen, indem er ja alljährlich bas Budget der Unftalt festzustellen hat. Wenn alfo der Regierungs= rath die Errichtung neuer Lehrstellen für nöthig erachtet, deren Rosten nicht aus dem Büdget bestritten werden können, so muß er vor den Großen Rath treten und fagen, weshalb er einen höhern Rredit verlangt. Wir wollen mit biefem Sat nur fagen, daß ber Regierungs= rath, wenn er die Nothwendigkeit einfieht, eine neue Lehrstelle errichten kann, aber natürlich immer unter Borbehalt, daß ihm nachträglich vom Großen Rathe die er= forderlichen Mittel bewilligt werden.

Selbstverständlich wird die Wahl der sestangestellten Lehrer, da es sich um eine kantonale Anstalt handelt, vom Regierungsrath vorgenommen. Dagegen glaubten wir, es solle der Aussichtstommission die Kompetenz eingeräumt werden, vorübergehend, während der Krankheit eines andern Lehrers oder weil provisorisch eine weitere Kraft nöthig ist zc., eine andere Lehrkraft beizuziehen. Ohne Zweisel wird das Technikum gelegentlich aushülfseweise Lehrer des Gymnasiums in Burgdorf oder Lehre kräfte aus Bern herbeiziehen, vielleicht sür ein Fach, das nur wenige Stunden in Anspruch nimmt, sodaß es sich nicht verlohnt, dafür einen selbständigen Haupstehrer anzustellen. Für solche Fälle soll die Aussichen beizuziehen.

Was die Amtsdauer betrifft, so wird Ihnen, konsorm der Amtsdauer aller andern Lehrer im Kanton, eine solche von 6 Jahren vorgeschlagen. Dabei soll jedoch dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt werden, eine Wahl ausnahmsweise auch provisorisch auf 1 Jahr vornehmen zu können. Es gibt Fälle, wo sich kein Bewerber stellt, von dessen Tüchtigkeit man vollständig überzeugt ist, oder daß man es bei der Wiederwahl mit einem Lehrer zu thun hat, der verschiedene Schwachheiten an sich trägt, daneben aber wieder gute Eigenschaften aufweist, sodaß man unschlüssig ist. In solchen Fällen wird

es oft sehr zweckmäßig sein, wenn der Regierungsrath eine provisorische Wahl vornehmen kann. Es war das schon jett in vielen Fällen Praxis, ohne daß es aus= drudlich schwarz auf weiß stand.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich möchte beantragen, im letten Sat die Worte "auf ein Jahr" zu streichen. Es kann der Fall eintreten, daß eine Wahl auf 6 Monate getroffen werden follte, z. B. wenn im Berbst eine Stelle frei ist und man ist von der Tüchtigkeit eines Lehrers nicht völlig überzeugt, so wählt man ihn bis zum nächsten Frühjahr, damit dann die definitive Wahl vom Beginn des Schuljahres an läuft. Es gibt überhaupt keinen Grund, wenn man das Provisorium einführen will, dasfelbe in der Beife zu beschränken, daß man fagt, es durfe nicht weniger als ein Sahr dauern. Ich glaube, man folle bem Regierungsrath freie Hand laffen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nichts gegen diesen Un= trag einzuwenden, möchte aber doch die Worte "auf ein Jahr" nicht einfach weglassen, sondern ersehen durch "auf fürzere Zeit". Man wird, wie ich glaube, einen Lehrer selten auf kürzere Zeit als ein Jahr wählen; denn um sich über seine Befähigung ein Urtheil bilden zu können, follte man ihn doch einen Sahresturs abfol= viren laffen.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, erklärt fich mit ber von herrn Regierungerath v. Steiger beantragten Faffung einverstanden.

Schmid (Undreas), Berichterstatter ber Rommiffion. So wie der Antrag anfänglich gestellt war, hätte ich denselben bestreiten muffen. Mit der Fassung des Herrn Regierungsrath v. Steiger dagegen kann ich mich einver= standen erklären.

Angenommen mit Ersetzung der Worte "auf ein Jahr" im letten Absatz durch "auf fürzere Beit".

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 9 handelt von der Befol= bung, überhaupt von den finanziellen Berhaltniffen der Lehrer. Man kann in dieser Beziehung zwei Systeme befolgen: Entweder man bestimmt die Gesammtsumme der jährlichen Besoldung oder man setzt ein Minimum und ein Maximum per wöchentliche Unterrichtsstunde fest. Der Regierungsrath beantragt, dieses lettere System zu wählen, da es den großen Vortheil hat, daß man einem Lehrer seine Besoldung genau nach der Zahl seiner Unterrichtsstunden abmessen kann. Als Maximum haben wir den gleichen Ansatz aufgenommen, den auch Winterthur vorsieht, nämlich Fr. 220 für die wöchentliche Unterrichtsftunde. Wir fagten uns, es wurde fich schlecht machen und könnte für die Erwerbung tüchtiger Lehrkräfte üble Folgen haben, wenn aus unferm Defret zum vornherein hervorginge, daß wir die Lehrer weniger gut bezahlen als Winterthur. Als Minimum fieht Winterthur aller= dings nur Fr. 100 per wöchentliche Stunde vor, in Wirklichkeit aber bezieht kein Lehrer dieses Minimum; wir glauben daher, mit Fr. 120 so ziemlich das Richtige

getroffen zu haben.

Im Fernern möchten wir den Regierungsrath er= mächtigen, in gang besondern Ausnahmefällen, wie fie nicht häufig eintreten werden, aber doch denkbar find, innerhalb des Voranschlages eine Besoldungszulage er= theilen zu können, wenn es sich darum handelt, der An= stalt eine ausgezeichnete Lehrkraft zu gewinnen oder der= selben zu erhalten. Das Gedeihen einer Anftalt, wie fie in Burgdorf in's Leben treten foll, hängt gang wefent= lich von der Tüchtigkeit der Lehrkräfte ab und zwar braucht es hier eine andere Art Lehrer, nicht Leute mit bloßen theoretischen Kenntnissen. Wir mussen einige Lehrkräfte gewinnen, die mit einer tüchtigen wiffenschaftlichen Bilbung auch die fachmännische Erfahrung in dem betreffenden Gebiete verbinden. Auf allen technischen Schulen der Schweiz und des Auslandes find diejenigen Lehrer, welche eigentlich den Ruf der Anftalt begründen, zugleich erfahrene Fachmänner, die auch als solche gearbeitet haben. Nun wissen Sie, daß tüchtige Fachmänner, wenn sie der Praxis leben, ein sehr schönes Einkommen zu haben pflegen und daß es also nicht möglich wäre, solche Leute zu gewinnen, wenn man ftreng an das gewöhn= liche Maß der Lehrerbesoldung gebunden wäre. In solchen Fällen foll der Regierungsrath eine Zulage sprechen tonnen. Befürchten Sie nicht, daß damit Migbrauch getrieben werde. So wie ich den Regierungsrath kenne, ist derselbe gar nicht sehr geneigt, an Lehrer, Professoren, Beamte u. s. w. Zulagen zu ertheilen; er thut es nur im äußersten Nothfall und wird es auch im vorliegenden Falle nur dann thun, wenn er fich überzeugt, daß es um des Gedeihens der Anstalt willen nothwendig ist.

Der zweite Absatz beschäftigt sich mit der Frage der Ruhegehalte, indem zur Ordnung der Besoldungsver-hältnisse auch diese Frage gehört. Jeder, der sich für eine Lehrerstelle meldet, erkundigt sich auch, wie es sich mit einer allfälligen Penfion verhält. Der Regierungs= rath glaubt nun, es sei das Richtigste, wenn man hier nach den gleichen Grundfätzen verfahre, wie fie für die Lehrer an bernischen Mittelschulen gelten. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, bom 27. Mai 1877, bestimmt in § 4: "Lehrer und Lehre-rinnen, welche wenigstens 20 Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 10 Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhe= gehalte versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf." Wir beantragen nun bem Großen Rah, daß für die Lehrer am Technikum die gleichen Grundfätze gelten follen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Herr Regierungsrath v. Steiger hat Ihnen bereits mit= getheilt, daß die Schule unmöglich ihren Zweck erfüllen könnte, wenn man nicht ausgezeichnete Lehrkräfte beiziehen kann, und zwar liegt auf ber hand, daß man technisch gebildete Leute beiziehen muß, die ohnehin sehr gut bezahlt werden. Ferner wurde Ihnen gefagt, daß die Besoldungen die gleichen find wie in Winterthur,

was absolut nöthig ist, indem uns sonst gute Lehrkräfte sosort von der andern Schule entzogen würden. Auch die Ausnahmebestimmung, daß die Regierung innert den Schranken des Boranschlages eine Zulage bewilligen könne, stimmt mit einer gleichen Bestimmung des zürcherischen Reglementes überein. Es kommen übrigens auch anderswo, an der Hochschule 2c., Besoldungen vor, die etwas über das Maximum des Gesetzes hinausgehen. Ich empsehle Ihnen den § 9 zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor. Ich habe felbst= verständlich nichts dagegen, daß die Lehrer des kantonalen Technikums finanziell so gut als möglich gestellt werden. Singegen möchte ich den Großen Rath auf Un= zukömmlichkeiten aufmerksam machen, welche mit der in § 9 vorgesehenen Besoldungsweise verbunden sind. Wie Sie sehen, soll die Besoldung per wöchentliche Stunde ausgerichtet werden, das heißt der Regierungsrath soll fagen, die Stunde Phyfit sei so viel, die Stunde Chemie so viel, die Stunde Deutsch so viel werth 2c. Dieses System besteht im Kanton Bern, eine einzige Stadt abgerechnet, nicht, sondern es erhält jeder Lehrer eine jährliche Pauschalsumme, die sich natürlich immerhin nach der Arbeit, die er für die Schule leiftet, bemißt. Es ist deswegen eine Unzukömmlichkeit, einzig für das Technikum ein anderes Syftem einzuführen, und es mußte biefes Syftem zu gang bedeutenden Ungerechtigkeiten Unlag Sie nehmen mit diesem Syftem ben Grundfat an, daß tein Lehrer gezwungen werden tann, ohne besondere Bezahlung eine halbe Stunde mehr zu geben. Unfere Mittelschullehrer bagegen beziehen eine fire Jahres= befoldung und für vermehrte Stunden wird nur in besondern Fällen eine bescheidene Vergütung ausgerichtet. Die Mittelschullehrer würden also gegenüber den Lehrern am Technifum gurudgefest.

Das Shstem der Bezahlung per Stunde ist nach meiner Ansicht auch deshalb ungerecht, weil die Ansetzung eines bestimmten Preifes für bie Stunde gang in Die Willfür einer Behörde gelegt ift. Im vorliegenden Falle ift eine Bezahlung von Fr. 120-220 vorgefehen. Wie fann man entscheiben, welche Stunden verdienen, beffer bezahlt zu werden als die andern? Es gibt in dieser Beziehung verschiedene Standpunkte und je nachdem man diesen oder jenen Standpunkt einnimmt, begeht man große Ungerechtigkeiten. Ich kenne eine Anstalt, welche ihre Lehrer mit Fr. 150—225 per wöchentliche Stunde bezahlt. Sie werden nun vielleicht glauben, daß die Mathematit=, die Physik oder Chemiestunden am besten bezahlt seien, weil sie eine große Summe geistiger Arbeit verlangen. Weit gefehlt! Die Lateinstunden und Griechisch werden am besten bezahlt, obschon sie, wie jedermann zugeben wird, wenigstens bei der bisherigen mechanischen Art und Beife bes Unterrichts, eine viel geringere Summe von Arbeit erfordern, als die Stunden in Mathematik, Physik oder Chemie.

Ferner kommt hinzu, daß wenn der Unterricht per Stunde honorirt wird, die Lehrer sehr bereit sind, sich unnöthige Stunden geben zu lassen, nur um ihr Gehalt zu vermehren. Ein Lehrer mit 20 Stunden wird schon Mittel und Wege sinden, um dem Direktor der Schule oder dem Präsidenten der Aussichtskommission zu beweisen, daß 20 Stunden nicht genügen, sondern daß

oder dem Präsibenten der Aufsichtskommission zu beweisen, daß 20 Stunden nicht genügen, sondern daß wenigstens 24 Stunden gegeben werden sollten; damit erhält er für 4 Stunden mehr Besoldung. Es verursacht das aber nicht nur mehr Koften, fondern hat auch eine Ueberbürdung der Schüler zur Folge. Anderseits kann es vorkommen, daß der Direktor aus Abneigung gegen einen Lehrer demselben Stunden wegnimmt, um ihm zu schaden; folche Schwachheiten liegen in der menschlichen Natur.

solche Schwachheiten liegen in der menschlichen Katur. Ferner: Welchen Maßstab wollen Sie anlegen, wern ein Lehrer des Ehmnafiums Burgdorf auch am Technifum verwendet wird? Es besteht bei uns der Grundsat, daß wenn ein Beamter ober Lehrer an zwei Inftituten mitwirkt, er nicht an beiden Orten eine volle Befoldung bezieht. So geben z. B. einige Lehrer der Hochschule auch noch Stunden an der Thierarzneischule, wofür sie befonders honorirt werden. Allein es ift dem Regierungs= rath nicht eingefallen, ihnen dafür eine volle Besoldung auszurichten, sondern sie erhalten nur eine Extrazulage zu ihrer Hauptbefoldung als Lehrer der Hochschule. Richten Sie die Besoldung per Stunde aus, so muffen Sie einem Gymnafiallehrer, der vielleicht schon Fr. 4000 bezieht, für 4 Stunden am Technikum viermal den Stundenpreis bezahlen, sodaß er alfo gegen alle unfere Gebräuche noch eine zweite volle Befoldung, das heißt ben vollen Stundenpreis erhielte. Es ist möglich, daß gewisse Fächer am Gymnasium und Technitum gemeinschaftlich ertheilt werden konnen und dann mußten Sie den betreffenden Lehrer doppelt bezahlen, obwohl er nur eine Stunde gibt.

Kurz, das hier vorgeschlagene System hat eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten im Gesolge, weshalb ich Ihnen beantrage, an Stelle des Sates: "Dieselbe beträgt jährlich Fr. 120 dis 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde" zu sagen: "Das Maximum derselben wird auf Fr. 5000 angesett." Ich glaube, Fr. 5000 sei ein anständiges Maximum; die Kommission wird dann in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die Stundenzahl und die besondern Leistungen des Lehrers, die Besoldung sesststellen. Das würde nicht hindern, daß der letzte Sat des ersten Alineas stehen bliebe. Ich wenigstens möchte diesen Grundsatz nicht streichen, sondern möchte im Gegentheil wünschen, daß er auch für andere Unterrichtsanstalten im Kanton gelten würde.

Tièche (Bern). Ich möchte Herrn Dr. Gobat bemerken, daß er gewaltig im Irrthum ift, wenn er behauptet, daß im Kanton Bern das Stundensustem nicht eingeführt sei. Die Lehrer an den Mittelschulen der Stadt Bern z. B. werden per Stunde bezahlt. Zur Ausgleichung der Jahresbesoldung wird allerdings etwas nivellirt; allein die Basis der Berechnung ist die Stundenzahl, wie es auch hier vorgeschlagen wird. Ich sehe darum nicht ein, warum wir dieses System nicht einschlagen sollten, namentlich da es sich um eine neue Anstalt handelt, wo es schwierig ist, tüchtige Lehrträste zu erhalten.

Wenn Herr Gobat sagt, daß ein Lehrer am Gymnasium, der vielleicht schon Fr. 4000 Besoldung habe, auch noch am Technikum eine Lehrstelle übernehmen könne, so muß ich darauf bemerken, daß dieser Gymnasiallehrer mindestens 26 bis 30 Stunden wird geben müssen, sodaß er am Technikum wohl keine weitern Stunden wird übernehmen können. Ich empfehle Ihnen, das System des Entwurfs anzunehmen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Ich muß den Antrag des Herrn Dr. Gobat bekämpfen, indem die Kommission überzeugt ist, das System des

Entwurfs fei dem Aussegen eines firen Besoldungsmarimums vorzuziehen. Die Gründe des Herrn Gobat konnten mich, ebensowenig wie Herrn Tieche, nicht eines andern über-zeugen. Gerade die Rücksicht auf eine mögliche Verwendung von Lehrern am Symnafium spricht für unfer Syftem und gegen basjenige bes herrn Erziehungsbirektors. Schon jest wirken Lehrer am Gymnafium in Burgdorf zugleich auch an der Mädchenschule. Man zählt nun die Stunden an beiden Schulen zusammen, berechnet, wie viel Befoldung es auf die Stunde ausmacht und vertheilt dann die Befoldung nach der Stundenzahl auf die beiden Schulan= stalten. Es macht sich das sehr leicht, weil beide An-stalten die nämliche Kommission haben. Beim Technikum aber ift es anders; da haben wir es mit einer gang andern Kommiffion und einer andern Organisation zu thun. Gilt aber am Technitum das Stundenfuftem, fo weiß die Kommission des Gymnasiums, daß ein Gym= nafiallehrer, ber vielleicht am Technitum 5 ober 10 Stunden gibt, so und so viel Besoldung erhalten wird. Dabei wird die Kommission sagen, wenn der Lehrer mit Stunden überladen wird, so gestatten wir ihm nicht, auch am Technitum Stunden zu geben, und auch die Technitums= tommission wird verlangen, daß der Lehrer nicht über= laftet ift bezw. daß ihm eventuell Stunden am Gym= nasium abgenommen werden. Da macht sich dann die Befoldungsausgleichung nach dem Stundenfustem fehr einfach.

Die Festsetzung eines Besoldungsmaximums nach Antrag des Herrn Gobat hatte übrigens ganz bedeutende Un= zulänglichkeiten im Gefolge. Die Stellen mußten auß= geschrieben werden und als Besoldungsmaximum würde dabei immer eine große Summe figuriren, während nach dem andern System gesagt wurde, wie viel für die Stunde bezahlt werde, sodaß jeder Bewerber berechnen könnte,

wie hoch er zu stehen tame.

Ein Sauptgrund, der uns jum Stundensustem bewog, find übrigens die Rathe, die man uns von Winterthur und andern Orten her ertheilt hat. Bei allen folchen Instituten ift es Hauptregel, daß bie Lehrer nicht überlaftet werden dürfen, weshalb im Reglement gesagt wird, wie viele Stunden hochstens einem Lehrer zugemuthet werden dürfen. Und was die Befürchtung betrifft, daß der Direktor einen Lehrer chikaniren könnte, indem er ihm Stunden entziehe, fo kann ein Direktor bei jedem Shitem, wenn er unloyal vorgehen will, einem Lehrer das Leben unangenehm machen.

Herr Tièche hat Ihnen gesagt, daß bei den Mittelsschulen der Stadt Bern seit langen Jahren das Stundens shstem eingeführt sei, und es ist mir allseitig erklärt worden, daß man in Bern von diesem Shftem nicht abgeben würde. Ich empfehle Ihnen daher das Syftem des Ent=

wurfs zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte namentlich dem Einwand entgegentreten, als ob beim Stundenspftem ein Lehrer es in seiner Gewalt hätte, seine Besoldung hinauf= zuschrauben, indem er einige Stunden mehr gibt. Es heißt in  $\S$  9 ausdrücklich: "Der Regierungsrath bestimmt die Besoldung der von ihm gewählten Lehrer." Der Regierungsrath wird also bei der Wahl die Besoldung besierungsrath wird also bei der Wahl die Besoldung bes stimmen. Die Besoldungestala von Fr. 120-220 bildet für den Regierungsrath und auch für den Lehrer lediglich eine Handleitung; aber beswegen kann ein Lehrer, sobald er eine Stunde mehr gibt, nicht kommen und fagen: Jest will ich Fr. 200 mehr Befoldung.

Noch auf etwas anderes möchte ich aufmerksam machen. Es gibt Fächer, die verschieden bezahlt werden müssen. Sie werden einem Lehrer, der Unterricht im Schreiben und der Buchhaltung gibt, per Stunde nicht die gleiche Besoldung ausrichten, wie einem Lehrer, der Mechanik ober Konstruktionslehre vorträgt. Man wird also einzelne Fächer theurer bezahlen mussen als andere, und das foll hier angedeutet werden. Die Aufstellung eines Besoldungsmaximums von Fr. 5000, nach Antrag des herrn Dr. Gobat, hatte große Inkonvenienzen. Da würde fast jeder Lehrer glauben, er könne nach einigen Jahren auf dieses Maximum Anspruch machen. Dieser Gefahr weichen Sie aus, wenn Sie das Syftem des Entwurfs annehmen.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Gobat) Mehrheit.

### § 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 10 und 11 handeln von ben Behörden, unter beren Leitung die Anftalt fteben soll. Als oberste Aufsichtsbehörde ist die Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft, in Aussicht genommen. Es geschieht dies deshalb, weil im Defret betreffend Eintheilung und Verwaltung ber Direktionen bes Regierungsraths der Direktion des Innern das Volkswirthschaftswesen zugetheilt ift, nämlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten. Auch alle andern Bildungsanstalten, welche dirett praktischen gewerblichen Zweden dienen, find der Direktion des Innern unterftellt.

Bur eigentlichen Leitung wird eine Aufsichtskommif= fion von 9 Mitgliedern in Aussicht genommen, die, da beim Betrieb der Anstalt sowohl der Staat als die Ge= meinde Burgdorf betheiligt ift, zu 2/8, den Präfident in= begriffen, vom Regierungsrathe und zu 1/8 vom Ge-meinderath von Burgdorf bestellt wird. Diese Kommission wählt ihren Setretär, unter Borbehalt der Genehmigung

durch die Direktion des Innern. Was die Obliegenheiten der Aufsichtskommission im Speziellen betrifft, die Entschädigung ihrer Mitglieder und des Sefretärs, so möchten wir das einem Reglement vorbehalten, das der Regierungsrath aufzuftellen hat. Im allgemeinen soll die Kommission die vorberathende Behörde für alle Magnahmen sein, welche der Regie= rungsrath hinfichtlich der Anstalt zu treffen hat. Die Amtsdauer der Kommission beträgt 6 Jahre.

Angenommen.

### § 11.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Der § 11 handelt vom Direktor der Anstalt. Der Entwurf sieht eine bjährige Amtsdauer vor, die Kommission beantragt jedoch, dieselbe auf drei Jahre zu reduziren, und die Regierung hat sich damit einverftanden erklärt. Was die Befoldung des Direktors anbetrifft, so ist wohl in's Auge zu fassen, daß berselbe unmöglich im gleichen Maße mit Stunden belastet werden darf, wie die andern Lehrer. Er muß eine bedeutend geringere Bahl von Stunden geben, denn er hat nicht nur die andern Lehrer einigermaßen zu überwachen, fondern noch eine große Korrespondenz u. f. w. zu besorgen. Es ist uns vom gegenwärtigen Direktor des Technikums in Winterthur bezeugt worden, daß ihm die Rorrespondenz mit den Eltern ber Schuler fehr große Arbeit verursacht. Denten Sie an die vielen Schreibereien bei Anmeldungen; da kommen alle möglichen An-fragen über Koft und Logis, über dies und jenes, was den Direktor sehr in Anspruch nimmt. Man nimmt daher an, der Direktor follte wöchentlich nicht mehr als 15-18 Stunden zu ertheilen haben. Daraus folgt, daß sich seine Besoldung für den Unterricht nicht so hoch beläuft, wie diejenige eines andern Lehrers. Es ist des= halb nothwendig, ihm eine besondere Entschädigung auß= zurichten und zwar beantragen wir, dieselbe auf Fr. 2000 zu bemeffen. Winterthur vergütet Fr. 2500; aber wir glauben, mit unferm Unfat einen Direktor genügend ent= schädigen zu können, indem er immerhin auf Fr. 5500 bis Fr. 6000 zu stehen kommen wird.

Endlich wird noch bestimmt, daß dem Direktor aus der Zahl der übrigen Lehrer ein Sekretär beigegeben werden kann. Es macht sich das Bedürfniß darnach überall an solchen Anstalten geltend, indem sonst der Direktor seine Zeit mit Korrespondiren verbrauchen muß.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen mitgetheilt wurde, stellt die Kommission den Untrag, die Umtsdauer des Direktors auf 3 Jahre zu reduziren, weil es doch möglich ist, daß man einmal eine Miswahl treffen würde, die dann zum Schaden der Anstalt während 6 Jahren getragen werden müßte. Im übrigen ist die Kommission mit diesem Paragraphen ganz einverstanden.

Ich erlaube mir noch, eine irrthümliche Mittheilung des Herrn Regierungsrath v. Steiger zu berichtigen. Der Direktor des Technikums in Winterthur bezieht nicht eine Entschädigung von Fr. 2500, sondern von Fr. 3000. Die Kommission hat aber mit der Regierung gefunden, daß eine Zulage von Fr. 2000 genügend sei, um so mehr, falls man ihm, wenn nöthig, einen Sekretär beisgibt, was in Winterthur nicht der Fall ist.

Mit der von der Kommission beantragten Abanderung angenommen.

In der nun folgenden

Generalabstimmung wird das Dekret mit Einstimmigkeit angenommen.

### Expropriationsrechtertheilung zur Erwerhung des für den Bau der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf nöthigen Cerraius.

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgendes

### Expropriationsdefret.

### Der Große Rath des Kantons Bern beschließt:

Die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf gemäß Gesetz vom 26. Oktober 1890 wird als Angelegenheit des öffentlichen Wohles erklärt und dem Staate zur Erwerdung des dafür nöthigen Terrains auf dem Gsteig zu Burgdorf in dem aus den vorgelegten Plänen ersichtlichen Umfange das Expropriationsrecht ertheilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Technikumskommission hat einen geeigneten Bauplat ausgemittelt und der Regierung vor= geschlagen. Dieselbe ließ ihn durch zwei Mitglieder be= fichtigen, die ihn als geeignet befanden. Run wenden aber die beiden Gigenthumer des Plates ein, es stehen noch andere Bauplate zur Verfügung und auf die Aufforderung, in Unterhandlungen zu treten und einen Preis zu nennen, ertheilten sie teine bestimmte Antwort. Es wird Ihnen deshalb beantragt, Sie möchten für die Erwerbung des Plates das Expropriationsrecht ertheilen. Es ist allerdings richtig, daß noch andere Plätze zur Berfügung fteben; allein dieselben bieten gewiffe Inkonvenienzen. Der in Aussicht genommene Plat auf dem Gfteig bietet den Vortheil, daß er nach Norden nicht verbaut werden kann, was namentlich für den Zeichen= unterricht von großer Bedeutung ift. Die Voraussetzungen der Ertheilung des Expropriationsrechts sind übrigens gegeben und die Ertheilung desselben schließt nicht aus, daß man fich noch gütlich verständigen kann. Man wird mit den Betheiligten beffer unterhandeln können und follte man gleichwohl nicht zum Biel tommen, so wird man dann die Expropriation einleiten.

Ich bemerke noch, daß später wahrscheinlich noch ein zweites Expropriationsbegehren, bezüglich der Zufahrts-straßen, kommen wird; einstweilen liegt dasselbe aber noch nicht vor.

Genehmigt.

Herr Präsident Schmid übernimmt wieder den Borsis.

### ' Expropriationsrechtertheilung an die Gemeinde Neuenstadt.

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgendes

#### Expropriationsdefret.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsraths, ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Reuenstadt zur Erwerbung des jenigen Terrains des Herrn Friedrich Bloch, Wirths, in Neuenstadt, welches an der Bahnhofstraße daselbst liegt und laut großräthlich am 25. April 1878 sanktionirtem Alignementsplan und Reglement nicht überbaut werden soll, das Expropriationsrecht.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Neuenstadt hat seinerzeit einen Alignementsplan nehst Reglement aufgestellt, der von Ihnen genehmigt wurde. Darin ist vorgesehen, daß gewisse Straßen so und so breit sein sollen und die Häuser einen gewissen Abstand von der Straße haben müssen. Ein Friedrich Bloch möchte nun ein Gedäude über die Bausluchtlinie hinausstellen. Dagegen berief sich die Gemeinde Neuenstadt zunächst auf ihren Alignementsplan nehst Reglement, wonach sie berechtigt sei, dieses Weiterhinausbauen ohne Entschädigung zu verhindern. Dieser Standpunkt ist aber, gestützt auf verschiedene Entscheide des Bundesgerichts, nicht haltbar, indem dem Alignementsplan die gesetliche Grundlage sehlt. Die Gemeinde hat nun einen andern Boden betreten, nämlich benzenigen der Expropriation des betressenden Terrains. Die Gemeinde will dem Friedrich Bloch volle Entschädigung leisten. Merkwürdigerweise gibt sich derselbe aber damit nicht zusrieden, sondern ist an's Bundesgericht gewachsen. Dasselbe hat seinen Entscheid noch nicht getrossen. Wir können aber das Expropriationsrecht gleichwohl ertheilen; denn daß dem Begehren entsprochen werden muß, kann nicht zweiselhaft sein, da es sich um eine öffentliche Straße, die Bahnhosskraße, handelt, die möglichst breit angelegt sein muß.

Genehmigt.

Der Beginn der morgigen Sigung wird auf 8 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor: Kud. Schwarz.

### Zweite Sitzung.

Dienstug den 8. September 1891.

Morgens 8 Uhr.

Borfigender: Prafibent Rarl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bläuer, Bourquin, Bühler, Bühlemann, Eggimann (Sumiswald), Gouvernon, v. Grünigen, Imer, Iten, Krebs (Eggiwhl), Lehmann, Marti (Bern), Naine, Neiger, Kaaslaub, Dr. Reber, Kenfer, Kehmond, Komy, Steinhauer, Tschanen, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Beguelin, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Blösch, Boillat, Bonay, Boh, Buchmüller, Cuenin, Daucourt, Freiburghaus, Friedli, Glaus, v. Groß, Hauert, Hauseucurt, Freiburghaus, Friedli, Glaus, v. Groß, Hauert, Hauseucurt, Heißenburg), Hennemann, Hilbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Huston, Fenzer, Kaifer, Kloßner, Kohli, Mägli, Marchand (St. Jmmer), Marthaler, Mathey, Messer, Meyer (Laufen), Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Nägeli, Rußbaum, Péteut, Käy, Reichenbach, Kieder, Köthlisberger, Kuchti, Sahli, Salvisberg, Schär, Schneeberger (Schoren), Siegerist, Stämpsti (Zäziwhl), Sterchi, Tièche (Biel), Will, Zaugg, Zehnder, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sigung wird abgelesen und genehmigt.

Eingelangt ist eine Eingabe von Johann Jakob Lüthi in Tasberg bei Freiburg, welcher daran erinnert, daß der Große Rath im letzten Mai die Frage der Entschädigung der seinerzeit bei der Bern=Luzern=Bahn in Berlust gekommenen Gläubiger der Regierung zur Erledigung überwiesen habe. Petent ersucht nun, daß die Angelegenheit endlich zur definitiven Entscheidung gebracht und die betreffenden Entschädigungen ausgerichtet werden; er allein habe einen Verlust von Fr. 16,000 erlitten und sei infolge dieses schweren Schlages sinanziell ruinirt. Die Eingabe wird dem Regierungsrathe überwiesen.

### Tagesordnung:

### Porlagen betreffend Strafanstaltsbauten in Thorberg, St. Johannsen und Wikwyl.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Verlegung ber Strafanstalt in Bern die Bewilligung folgender Baukredite:

Um= und Neubauten in Thorberg . . Fr. 280,000 Anbau für die Weiberabtheilung in St.

Busammen Fr. 401,200

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Um 12. März dieses Jahres haben Sie den Ockreksentwurf betreffend Aushebung der Strafanstalt Bern und die Reorganisation der Strafanstalten einskimmig angenommen und beschlossen: "Die Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg mit ihren Dependenzen werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Berurtheilten bestimmt, welche ihre Strasen nicht in einem Bezirksgefängniß zu erstehen haben." Und in § 5 des betreffenden Dekrets bestimmten Sie: "Der Regierungsrath ist beauftragt, mit Beförderung dem Großen Rathe die Pläne und Kostenberechnungen über die Arbeiten vorzulegen, welche nothwendig sind, um die Strasansstalten zu Thorberg und St Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäß einzurichten."

In Vollziehung dieses Auftrages haben sich Polizeiund Baudirektion in's Einvernehmen gesetzt. Sie haben
die vorhandenen Gebäulichkeiten besichtigt und sich gefragt,
was alles nöthig sei, um den Bestimmungen des Dekrets
vom 12. März nachzukommen. Gestützt auf diese Studien
wurden Programme ausgearbeitet, auf Grund welcher die
vorliegenden Pläne erstellt wurden. Dieselben sehen nur das
zur Durchsührung des Dekrets absolut Nothwendige vor.
Sind einmal im Großen Moos Kulturen eingeführt,
wozu die besten Aussichten vorhanden sind, so wird man
voraussichtlich alle disponibeln Arbeitskräfte in's Große
Moos verlegen und dort leichtere Bauten erstellen, indem
alle schweren Verdrecher im Zellengefängniß in Thorberg
untergebracht werden. In Bezug auf die einzelnen Pläne
habe ich Folgendes zu bemerken:

1) Thorberg. Es ist im Programm vorgeselen, daß in erster Linie die weiblichen Strästinge im bisherigen Anstaltsgebäude belassen werden sollen. Dasselbe bietet sür etwa 60 Personen genügend Plat. Was dagegen die rezidiven und gefährlichen Verbrecher anbelangt, die zu langjährigen Strasen verurtheilt sind, so fand man, es sei nöthig, in erster Linie auf den Jundamenten des ehema-ligen Schülerhauses ein Zellengefängniß zu erstellen, das etwa für 100 Strässinge Einzelzellen enthalte. Im weitern sollen Arbeitersälle, Websälle zc. erstellt und im gleichen Gebäude eine sogenannte Insirmerie, das heißt eine Krankenabtheilung eingerichtet werden. Da im disherigen Anstaltsgebäude sich 3 Websälle, sowie genügende Magazine besinden, so kann mit diesem Programm den Bedürfnissen genügt werden. Es wurde deshalb gestützt auf dieses Programm ein Projekt ausgearbeitet. Der

Bellenbau enthält in 3 Stockwerken je 33 Zellen, nebft fammen also 99 Zellen; im Souterrain befinden sich noch 3 Strafzellen, sodaß im ganzen 102 Zellen erstellt werden, was genügen dürfte. Die Zellen find 2 Meter breit, 2,85 Meter lang und 3 Meter hoch, was einen Kubikinhalt von circa 17 Kubikmeter arzibt Den find Rubikinhalt von eirea 17 Rubikmeter ergibt. Da für solche Zellen ein Kubikinhalt von 16 Kubikmeter als Norm gilt, so genügen diese Dimenfionen vollständig und man tann jedenfalls, fofern dies nöthig ift, einzelne diefer Bellen auch als Arbeitszellen verwenden. Die Umfaffungs= und Gangwände werden aus Quadersteinen erstellt, die in der Nähe leicht gebrochen werden konnen. Die Zwischenwände zwischen den Zellen werden aus Backstein erstellt. Alle Zellen werden überwölbt und erhalten Asphaltböden, sodaß eine eigentliche Balkenlage gar nicht nöthig ift, was mit Rücksicht auf Feuersicherheit vortheilhaft ist. Die Thüren werden, 6 Centimeter dick, aus Gichenholz gefertigt und mit Beobachtungsöffnung und Egklappe versehen. Von einer künftlichen Bentilation, wie sie sonst üblich, wird Umgang genommen, da dadurch die Mauern geschwächt würden und durch die circa 1 Quadratmeter großen Fenfter genügend Luftwechsel erzeugt werden kann. Die Fenster erhalten doppelte Verglasung, damit nicht Winterfenster angebracht zu werden brauchen; es ist dies auch in Pruntrut mit Vortheil so gemacht worden. Um das läftige hinaussehen der Sträflinge zu verhüten, werden außer den Bittern noch eiferne Jaloufieladen in Ausficht genommen.

Etwas schwierig zu lösen war die Ofenfrage. Man fann nämlich in einem Zellengefängniß nicht gut Dampf= oder Luftheizung einführen, weil nach Berichten von Un= ftaltsvorstehern es vorkommt, daß die Sträflinge vermittelft der Röhrenleitung miteinander korrespondiren, sodaß förm= Liche Komplotte geschmiedet werden können. Ferner hat die Centralheizung den Nachtheil, daß man entweder alle Räume heizen muß oder gar keinen. Man könnte vielleicht sagen, man solle die Röhren, um das Korrespondiren zu verhindern, in der Sohe der Bellen anbringen. Allein dann ware die Barme in der Sohe, während es unten kalt bliebe. Endlich müßte zur Be= forgung einer Centralheizung ein Mechaniker angestellt werden, was nicht zweckmäßig ist, da man ja sonst Arbeitsträfte genug hat. Man fand beshalb, man wolle im untersten Zellenboden Sandsteinöfen andringen, die mit Supperftein ausgefüttert wurden. Gin Dfen wurde je für zwei Bellen genügen. Im zweiten und dritten Bellenboden wurden, nach Wunsch der Staatswirthschafts= kommiffion, Caloriferes aufgestellt. Man konnte bann bie Bellen ben Tag über gehörig lüften und dieselben abends gleichwohl noch genügend erwärmen. Auch die Arbeits= und Webfäle würden zwedmäßig durch Calorifères geheizt.

Für die Stockwerktreppen ist Granit vorgesehen und jeder einzelne Korridor wird durch starke eiserne Gitterthüren abgeschlossen, sodaß große Sicherheit in Bezug auf

Ausbruchversuche geboten ift.

Bur Unterbringung der Web- und Arbeitsstätle wird das ehemalige Irrenhaus um zwei Stockwerke erhöht. Jedes Stockwerk enthält einen großen Saal von 18 Meter Länge, 8,5 Meter Breite und 3 Meter Höhe, der direkt von dem betreffenden Zellenkorribor aus erreicht wird, was den großen Vortheil hat, daß die in den einzelnen Stockwerken untergebrachten Sträflinge mit einander nicht in Berührung kommen.

Un die Arbeitsfäle schließt fich die Krankenabtheilung an, bestehend aus 2 Rrankenzimmern, einem Badezimmer und einem Wärterzimmer.

Die Kosten sind nach einer spezifizirten Berechnung auf Fr. 280,000 veranschlagt ober Fr. 2800 per Kopf, ein durchaus nicht hoher Preis. Undere Strafanftalts= bauten kamen bedeutend höher zu stehen, so z. B. die Strafanstalt in Lüneburg auf Fr. 3766 per Kopf, in Heilbronn auf Fr. 3896, in Löwen auf Fr. 4117, in Münfter auf Fr. 4250, in Altona auf Fr. 4484, in Haag auf Fr. 4831, in Lausanne auf Fr. 5017, in Nürnberg auf Fr. 5147, in Genf auf Fr. 5250, in Wiesbaden auf Fr. 5480, in Hannover auf Fr. 6069 2c. Der theuerste Bau ift berjenige zu Turnes, der auf Fr. 8291 per Ropf zu stehen tam. Diese großen Unterschiede rühren von der Berschiedenheit der Architektur, der Bahl der unterzubringenden Gefangenen, der Beschaffenheit des Bau= grundes u. f. w. her. In diefer Beziehung haben wir für den Bau in Thorberg ben Bortheil, daß die Fun= damente schon vorhanden find und das Material zu den Umfaffungs= und Gangwänden in der Nähe gebrochen werden kann.

2) St. Johannsen. Die gegenwärtige Weiber= abtheilung befindet fich im weftlichen Flügel neben dem haupteingang und besteht aus einem mäßig großen Saal, der zugleich als Arbeits- und Schlaffaal dienen muß. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, wie es im Winter in einem solchen Saal aussehen mag. Der Saal ist entschieden zu klein und hat schon lange nicht mehr genügt. Auch hat er das Unangenehme, daß er sich in unmittelbarer Nahe des Haupteinganges befindet und infolge deffen eine gehörige Trennung von der Männerabtheilung nicht durchgeführt ift. Bei einer Befichtigung zeigte es fich, daß die Weiberabtheilung am beften dadurch ver= legt werden tann, daß man auf der Oftfeite des Gebäudes einen Unbau macht. Derfelbe wurde im Erdgeschoß einen 12 Meter langen und nahezu 8 Meter breiten, von drei Seiten erleuchteten Saal erhalten, ferner ein Wärterinnen= zimmer, Treppenhaus, Korridor und Schweineküche. Der erfte und zweite Stock wurde je enthalten einen geräumigen Schlaffaal mit 21 Betten, ein Barterinnenzimmer und zwei Isolirzimmer mit Betten für Widerspenstige. Die Aborte murden in dem schon jest vorhandenen kleinen Thurmchen untergebracht. Da die Unftalt zu wenig Reller besitt, so würde das ganze Gebäude unterkellert. Ein großer Bortheil dieses Umbaues liegt darin, daß

man die Weiberabtheilung von der Männerabtheilung nun durch zwei Bitter vollständig abtrennen fann. Die Umfaffungsmauern wurden aus Bruchfteinen erftellt, die in der Nähe erhältlich find. Die Baukosten betragen Fr. 60,000.

Als ein fernerer Uebelftand wurde die ungeeignete Lage ber Büreaulokalitäten bezeichnet. Dieselben find fo gelegen, daß man, um zu ihnen zu gelangen, mit den Sträflingen jeweilen durch das ganze Verwaltungsgebäude hindurchgehen muß. Es lassen sich nun mit etwas über Fr. 4000 in den leerstehenden Lokalen der ehemaligen Essigfabrit, unter der gegenwärtigen Weiberabtheilung, zwei sehr geeignete, beim Haupteingang befindliche große Lokale einrichten, eines für den Verwalter und ein zweites für den Buchhalter.

Was die Räumlichkeiten für die Männerabtheilung betrifft, so befinden sich dieselben in einem traurigen Zustande; es fehlt vollständig an Luft und Licht. Trotdem wird ein Umbau nicht beantragt, indem die Ausficht besteht, später die meisten Sträflinge im Großen Moos unterbringen zu konnen. Bis diese Frage völlig abgeklart ift, erscheint es nicht zwedmäßig, irgendwie

Umbauten vorzunehmen und Geld auszugeben.

3) Wigwyl. Was die in Wigmyl befindlichen Gebäulichkeiten betrifft, so wurde Ihnen schon anläglich des Unkaufs der Witzwyldomane vom herrn Finanzdirektor gefagt, daß fich diefelben in einem fehr schlechten Buftand befinden. Die Scheune ift vollständig baufällig und wir dürften es nicht ristiren, ein Stud Bieh in diefelbe hineinzustellen. Es muß deshalb noch im Laufe dieses Herbstes ein Reubau erstellt werden. Derselbe, für 100 Stück Bieh projektirt, ist 60 Meter lang und 13 Meter breit und besteht aus zwei Sallen, die durch einen 6,5 Meter breiten Futterrüftraum getrennt find. Die Staatswirthschaftstommission hat die Breite dieses Raumes beanstandet und wir werden denselben jedenfalls 7 Meter breit machen. Sollte zur Zeit der Grünfütterung nicht genügend Plat vorhanden sein, so könnten mit Leichtigkeit auf beiben Seiten zur Unterbringung des Grases Schuppen angebaut werden. Die Standbreite beträgt per Stück Bieh 1,5 Meter, die Standlänge 2,9 Meter, die Sohe der Ställe 3 Meter. Auch hiezu wurde bemerkt, diefe Sohe sei zu gering, nach gewalteter Dis= fussion in der Staatswirthschaftstommission fand man aber, 3 Meter Sohe fei für den Winter ausreichend und auf die Mittheilung hin, daß man im Sommer mit Leichtigkeit durch Abheben des Bodens an einzelnen Stellen gehörig Bentilation werbe schaffen können, erklärte fich Die Staatswirthschaftstommiffion befriedigt.

Mit Ausnahme der Sockel, der Stallboden und der Jauchebehälter, welche aus Cement erstellt werden, soll das ganze Gebäude mit Rücksicht auf den schlechten Baugrund aus holz erstellt werden. Der Bau erhalt harte Bedachung. Der Eftrichraum wird am zweckmäßigsten zur Ablagerung von Stroh benutt. Die Roften find auf Fr. 36,000 veranschlagt oder auf Fr. 360 per Stuck Vieh, ein Breis, ber als ein verhältnigmäßig fehr niedriger

bezeichnet werden muß.

Ferner find Pferdeftallungen erforderlich. Projektirt find zwei Doppelställe im sogenannten alten Schuppen, mit je 14 Ständen, die 1,5 Meter breit und 3,3 Meter lang find. Der Dachraum diefer Schuppen wird zur Unterbringung eines Theils der Heuvorrathe benutt. Die Umfaffungsmände follen aus Backstein, Boden und Sockel aus Cement erstellt werden. Bur Abführung der schlechten Luft find hölzerne Schlote vorgesehen, mahrend gute Luft durch in den Mauern angebrachte Ranale zugeführt werden foll. Die Kosten dieses Umbaus des Schuppens find auf Fr. 13,500 veranschlagt.

Da für 100 Stück Vieh 4—500 Klafter Heu erforder= lich find, jo ift zur Unterbringung der heuvorräthe noch nicht genügend Plat vorhanden. Es foll daher im alten Stall die bestehende Einrichtung herausgeriffen, die Umfaffungsmände möglichst verbessert und so ein passender Heuraum hergestellt werden. Das Heu kommt auf eine Balkenlage, 1 Meter vom Boden entfernt, ju liegen, wie

es in neuen Scheunen üblich ift.

Alle Bauten — Thorberg, St. Johannsen und Witzwhl - find möglichst billig projektirt, und es muffen die vorgesehenen Koften jedenfalls als ein Minimum betrachtet werden. Der Regierungsrath kann Ihnen die Erstellung diefer Bauten daher nur empfehlen und beantragt Ihnen, den zu diefem 3mede erforderlichen Kredit von Fr. 401,200 zu bewilligen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthsschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Borlage in einer besondern Sitzung genau geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredits zu empsehlen. Zum Schlußsat der Aussührungen des Herrn Baudirektors, der verlangte Kredit sei ein Minimum, bemerke ich rektisizirend, daß die Staatswirthschaftskommission hosst, die Devise bezeichnen das Maximum und nicht das Minimum.

Auf die Sache selbst eintretend, so ist Ihnen bekannt, daß das Zuchthaus in Bern auf 1. Januar 1893 ge-räumt werden muß. Es müffen daher Neubauten erstellt werden, woraus fich ergibt, daß die Borlage eine dring= liche ift. Es ist ferner durch Defret bestimmt, daß die gefährlichen Verbrecher in Thorberg untergebracht werden follen. Ich betone dies, weil in der Staatswirthschafts= kommission die Idee ausgesprochen wurde, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die gesammten Strafanstalten in's Große Moos zu verlegen, sei es nach Ins oder wenigstens in die Rähe des Großen Moofes. Man ging dabei von der Ansicht aus, nach der Erwerbung von Witwyl sei es nothwendig, alle verfügbaren Kräfte dahin zu plaziren. Da aber im Dekret ausdrucklich gesagt ift, die schwerern Verbrecher sollen in Thorberg untergebracht werden, so konnte die Staatswirthichaftstommiffion auf diefen Gedanken nicht eintreten. Es hätte übrigens auch keinen großen Zweck, die schwerern Berbrecher im Großen Moos unterzubringen, weil sie zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht verwendet werden könnten. Thorberg eignet fich zur Unschädlichmachung dieser Leute entschieden beffer als Ins; auch kommt ein Zellenbau in Thorberg billiger zu stehen als ein solcher in Ins.

Es wird Ihnen also vorgeschlagen, in Thorberg einen Zellenbau mit 100 Zellen zu erstellen, deffen Koften auf Fr. 280,000 veranschlagt find, und die Staatswirthschaftstommission hat gefunden, daß die Plane wohlüberdacht und empfehlenswerth feien. Ginzig den Wunsch sprach fie gegenüber der Baudirektion aus, es möchte noch unter= sucht werden, ob nicht die Heizung geändert werden sollte. Dieselbe sollte durch 50 Sandsteinöfen erfolgen. Die Staatswirthschaftstommiffion fand, Sandsteinöfen feien mit Rudficht auf die Sicherheit nicht gerade fehr empfehlenswerth, indem die Sträflinge gewöhnlich beim Ofen ausbrechen. Auch fragte man sich, ob es nicht fehr tomplizirt fei, ein großes Gebäude mittelft 50 Oefen zu heizen — abgesehen von der vielen Mühe, da man ja die Arbeits= trafte hat - mit Rudficht auf die vielen Buge, die Rauchentwicklung zc. Ich habe nun feither ein Gut= achten des herrn Strafanstaltsdirektor Blumenstein zu Geficht bekommen, welcher vorschlägt, für das unterfte Stockwert die Sandsteinöfen beizubehalten, dagegen die beiden obern Stockwerke durch Caloriferes zu heizen. Da die Sache also noch genauer studirt wird, so kann sich die Staatswirthschaftskommission damit befriedigt erklären, da fie keinen bestimmten Antrag stellt. Die Hauptsache ift, daß man nicht eine Ginrichtung trifft, die später abgeandert werden mußte oder wenigstens große Unzukömmlichkeiten aufzuweisen hätte.

Was die Erweiterung der Anstalt St. Johannsen durch Andau einer Weiberabtheilung betrifft, so ist klar, daß eine solche Erweiterung infolge Aushebung des Zuchthauses in Bern nothwendig ist. Dieselbe ermöglicht dann auch eine vollständige Trennung der Weiberabtheilung von derzenigen der Männer und die freiwerdenden Räum-

lichkeiten können für andere Zwecke verwendet werden. Die Kosten dieser Erweiterung betragen Fr. 60,000. Auch wird ein Kredit von Fr. 4700 verlangt behufs Einrichtung besserr Büreaulokalitäten, was sehr nothewendig ist.

In Withwhl muß unbedingt eine neue Scheune gebaut werden, indem sich schon diesen Herbst bedeutende Mißstände zeigen. Die Baukosten von Fr. 36,000 für eine Scheune mit Plat für 100 Stück Vieh scheinen der Kommission annehmbar zu sein. Ferner wird ein Kredit von Fr. 13,500 zur Einrichtung von Pferdestallungen (28 Stück) verlangt, welche Vorlage der Staatswirthschaftskommission ebenfalls als zweckmäßig erscheint. Endslich soll die alte Scheune zu einem Heumagazin umgebaut werden, was eine Summe von Fr. 7000 ersordert.

Alle Bauten sind absolut erforderlich, wenn das Dekret betreffend Auschebung der Strafanstalt in Bern zur Ausführung kommen soll. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen daher, den verlangten Gesammikredit von Fr. 401,200 zu bewilligen.

M. le D\* Boéchat. J'aimerais demander une petite explication au sujet des constructions qu'on veut faire à Thorberg. Puisque l'on se propose de transformer le régime de la détention dans cet établissement, il me semble que le moment serait venu de chercher à favoriser, par de plus grands soins de propreté, l'état corporel et intellectuel des détenus. Je n'ai vu sur le plan des nouvelles constructions qu'un petit local de bains, à mon avis bien insuffisant. Sans doute que les pensionnaires de Thorberg sont des gens auxquels on n'a pas besoin de donner. grand comfort, mais il faut cependant leur procurer la possibilité de se baigner, ne fût-ce que pour débarrasser leur corps d'une foule de choses qui s'y trouvent souvent. Je demande donc si l'on ne pourrait établir, par exemple, une sorte de bassin en ciment, qui naturellement devrait être dans un enclos, afin que les détenus ne pussent profiter de l'occasion pour prendre la clef des champs. Ces lavages faciliteraient beaucoup les soins de propreté et il est évident que le petit cabinet de bains tracé sur le plan serait loin de suffire pour le nettoyage des détenus. C'est à peine si l'on arriverait ainsi à les faire se nettoyer convenablement 2-3 fois par an. Ce n'est pas cela qu'exige l'hygiène des êtablissements pénitentiaires, d'autant plus qu'on pourrait très bien, de la manière que je viens d'indiquer, concilier les exigences de police avec la propreté et la santé des prisonniers.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was zunächst eine einleitende Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist es möglich, daß ich mich etwas unklar ausgedrückt habe. Die ausgestellten Devise bedeuten nicht ein Minimum der Kosten, sondern die Bauten sollen wirklich um die betreffenden Summen ausgeführt werden können. Das Minimum, von dem ich sprach, bezieht sich darauf, daß die auszusührenden Bauten das Minimum dessen siderhaupt ausgeführt werden muß, wenn das Dekret betreffend Aushebung der Strafanstalt durchgeführt werden soll.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Boechat betrifft,

so ist allerdings für die Herren Strästlinge kein Badebassin vorgesehen. In der Insirmerie besindet sich in jedem Stock ein Badzimmer. Ich glaube, das sollte genügen. Andernfalls könnte man dann ja die Anregung des Herrn Dr. Boechat prüfen; wie ein solcher Badweiher eingefriedet werden müßte — ob ähnlich wie etwa der Bärengraben in Bern (Heiterkeit) — um den nöthigen Schutz zu bieten, weiß ich momentan nicht. Ich benke aber, die vorgesehenen Einrichtungen werden außreichen, um für genügende Reinlichkeit zu sorgen, und hoffe, Herr Dr. Boechat werde sich mit diesen Bemerkungen befriedigt erklären.

Angenommen.

### Einführungs-Gesetz

für

den Kanton Been

aum

### Bundesgeset vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Bweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Seite 256 hievor. Bide auch die Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Eroßen Rathes von 1891.)

#### Gintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus dem Entwurf gesehen haben, werden Ihnen nur wenige Abänderungen vorgeschlagen. Ich persönlich hätte zwar in Bezug auf die Wahlart der Betreibungsbeamten gerne einen Antrag gestellt, indem ich mich mit dem, was in der ersten Berathung beschlossen wurde, noch immer nicht befreunden kann und glaube, daß sich die Sache nach mancher Richtung hin nicht bewähren und Inkonsequenzen verschiedener Art im Gesolge haben wird. Allein im Interesse des Zustandestommens des Gesehes habe ich davon abgesehen, einen Antrag zu stellen. Es ist nöthig, daß der Kanton Bern selbst ein Gesetz zu stande bringt und nicht in die beschämende Lage kommt, sich eines durch die Eidgenossens nur über wenige Punkte Bestimmungen aufstellen und es blieben eine ganze Keihe von Fragen, die geordnet werden müssen, im Unklaren, sodaß es doppelt nöthig ist, daß der Kanton Bern selbst ein Gesetz zu stande bringt. Ich beantrage Ihnen, Sie möchten auf die zweite Berathung eintreten und den Entwurf in glodo berathen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Enwurf in globo zu berathen, falls nicht von irgend einer Seite aus-

brücklich eine artikelweise Berathung gewünscht wird. Dabei steht es natürlich Jedermann frei, auf einzelne Artikel speziell einzugehen und Anträge zu stellen. Im übrigen habe ich vorläusig nichts beizusügen.

Der Große Kath beschließt Eintreten und Berathung in globo.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine erste Abänderung wird Ihnen in § 13 proponirt. Dieser Paragraph stellte in seiner bisherigen Fassung fest, daß vom 1. Januar 1892 ab auch die Angestellten der Amts= und Gerichtsschreibereien direkt vom Staat besoldet werden sollen. Da das Gesetz aber erst im Oktober dem Bolke vorgelegt werden kann, so wird es nicht möglich sein, diese Neuerung schon auf 1. Januar 1892 einzuführen. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen, der Große Rath sei ermächtigt, später den Zeit= punkt zu bestimmen, auf welchen die direkte Besoldung in Kraft treten solle; es wird also sachlich nichts geändert.

Ein zweiter Antrag betrifft die §§ 15 und 74. Es könnten hier Zweifel entstehen bezüglich der Gebühren, welche die Betreibungsgehülfen zu beziehen haben für solche Verrichtungen, die sie an Stelle der Weibel besorgen. Um solche Zweisel von vornherein abzuschneiden, wird eine etwas verbesserte Redaktion vorgeschlagen.

Wyß. Es wurde gestern in der Kommission auf Antrag des Herrn Brunner beschlossen, es solle beantragt werden, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vor sich gehen zu lassen, weil man glaubt, man werde vielleicht ein einstimmiges Resultat erzielen, das auf das Volk einen guten Eindruck machen und uns die Sicherheit geben werde, daß das Gesetz diesmal angenommen werde. Ich möchte mir daher erlauben, Ihnen diesen Beschluß der Kommission zur Kenntniß zu bringen und also den Antrag zu stellen, es möchte die Hauptabstimmung unter Namensaufrus vorgenommen werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Flückiger macht mich darauf aufmerksam, daß in § 13 gesagt werden sollte, wer dem Betreibungsbeamten die Beiziehung von Angestellten zu gestatten habe. Der Herr Justizdirektor ist einverstanden, daß in einem solchen Fall der Regierungsrath, nach Anhörung der Justizdirektion, entschieden soll. Ich glaube aber nicht, daß es nothwendig sei, dies im Gesetz ausdrücklich zu sagen. Immerhin ist es gut, wenn man weiß, woran man ist und ich denke, Herr Flückiger werde sich von dieser Erklärung, die ich namens der Kommission abgebe und womit der Regierungsrath einverstanden ist, befriedigt erklären können.

Flückiger. Diese Erklärung befriedigt mich vollkommen; es genügt mir, wenn das Protokoll darüber Aufschluß gibt, wer in diesem Falle entscheiden soll.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich mir noch ein paar Bemerkungen über den § 14 erlauben. Derselbe sieht ein Dekret des Großen Kathes vor, durch das die Betreibungs= und Konkurskreise, welche mit den Amtsbezirken zusammenfallen, in eine Menge kleinerer Kreise eingetheilt werden können. Es wären diese Kreise nichts anderes als Weibelbezirke. Nun haben wir hiefür bereits gegebene Bezirke, nämlich die Kirchsgemeindsbezirke, die seit langem für eine Keihe außerstirchlicher Beamtungen als Kreise dienen, so z. B. dis zur Aushebung der Untergerichte für die Unterstatthalter und Fertigungsbehörden, gegenwärtig für die Civilstandsbeamten und Friedensrichter, sowie speziell auch für die Unterweibel, die nun durch die neuen Betreibungs und Konkursweibel ersetzt werden sollen. Behalten wir daher gerade diese Weibelbezirke bei; wir können damit ein Dekret, Kosten und unnütze Komplikationen ersparen. Die Eintheilung nach Kirchgemeinden ist jedermann bestannt; man hat sich daran gewöhnt und durch Schaffung neuer Kreise würde nur Verwirrung geschaffen.

In den §§ 13 und 14 find ferner für die bescheibene Stellung des Betreibungsgehülfen nicht weniger als drei verschiedene Bezeichnungen gebraucht; eine solche Redaktion ist zum Mindesten keine klare. Der Betreibungsgehülfe hat sozusagen alle Geschäfte der bisherigen Unterweibel und Amtsgerichtsweibel zu besorgen. Geben wir ihm daher auch den richtigen Namen, nämlich den Namen

Weibel.

Geftützt auf das Gefagte erlaube ich mir, zur Vereinfachung des Gesetzes, wie ich ausdrücklich betone, folgende Anträge zu stellen: 1. Das erste Alinea des § 14 sei zu streichen; 2. Pagegen habe das zweite Alinea mit den Worten zu beginnen: "In jedem Kirchgemeindsbezirke befindet sich als Angestellter des Betreibungs= und Konstursamtes ein Weibel . . ."; 3. Im 3. und 4. Alinea sei das Wort "Betreibungsgehülse" durch das Wort "Weibel" zu ersetzen. Sollte der letztere Antrag belieben, so wäre selben das Wort "Betreibungsgehülse" vorsommt, dasselbe durch "Weibel" zu ersetzen. Es betrifft dies, wenn ich nicht irre, nur die §§ 15, 67 und 74.

Lienshard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Gegen den ersten Antrag des Hern Flückiger möchte ich persönlich nicht viel einwenden, da derselbe die Sache vereinsacht und mir Arbeit abnimmt. Ich kann aber natürlich nicht einsach den Entwurf des Regierungsraths fallen lassen und will daher den Großen Rath entscheiden lassen. Dabei gehe ich von der Borausssehung aus, Herr Flückiger werde sich, bevor er seinen Antrag stellte, darüber klar geworden sein, ob die Einstheilung nach Kirchgemeinden rationell sei oder nicht. Ich ließ mich zu dem Borschlage des Entwurfs deshalb des wegen, weil ich wußte, daß die bisherige Eintheilung nicht befriedigte, indem die Weibel örtlich nicht gleich vertheilt waren. Ich glaubte, man erreiche eine besser vertliche Vertheilung dadurch, daß man die Kreise in einem Dekret bestimmt umschreibe. Wenn nun Herr Flückiger, ein alter Praktikus, glaubt, die Kirchgemeinden seien die richtigen Kreise, so habe ich nichts dagegen, und ich bin sehr froh, wenn ich ein Dekret weniger ausarbeiten muß.

Was jedoch ben zweiten Antrag des Herrn Flückiger betrifft, so muß ich mich entschieden gegen denselben aussprechen. Ich habe die Bezeichnung "Betreibungsgehülfe" mit gutem Vorbedacht gewählt. Der Betreibungsgehülfe ift mit dem bisherigen Weibel nicht ganz identisch und gerade deshalb, weil der neue Angestellte einen andern Charakter hat, müssen wir den bisherigen Weibel beseitigen.

Der Betreibungsgehülfe ift in erster Linie Angestellter des Betreibungs-und Konkursamtes, weil nach dem Bundesgeset die bezüglichen Verrichtungen nur von einem Angestellten des Betreibungs= und Kontursamtes beforgt werden dürfen. Dieser Charakter des Betreibungsgehülfen muß im Gesetz jum Ausbruck tommen. Erft in zweiter Linie erfett er ben bisherigen Weibel. Wir hatten die bisherigen Weibel gerne beibehalten; allein bieselben hatten fast nichts mehr zu thun gehabt und deshalb fand man, es fei beffer, fie gerade ganz abzuschaffen. Der Betreibungsgehülfe hat also eine doppelte Eigenschaft; einerseits ift er Angestellter bes Betreibungsamtes und anderseits erfett er den bis= herigen Weibel. Um diesen Unterschied scharf auszudrücken, mahlte man die Bezeichnung "Betreibungsgehülfe, Weibel". Die gewählte Redaktion bedeutet also nicht, wie Herr Flückiger meint, eine Unklarheit, sondern diefelbe foll vielmehr den Charafter des Angestellten des Betreibungs= und Konfurs= amtes genauer bezeichnen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Frage betrifft, ob man nicht einsach die Kirchgemeinden als Betreibungs- und Konkurskreise bezeichnen solle, so hat sich die Kommission mit derselben nicht beschäftigt, indem man annahm, es werde dies auf dem Wege des Dekrets geordnet werden. Ich glaube indessen werde sich sich siemlich für die Bestellung eines Betreibungsgehülsen eignen. Ich persönlich habe also gegen diesen Antragdes Herr Flückiger nichts einzuwenden; Sie mögen nun entscheiden. Für den Fall der Annahme dieses Antrages wäre das erste Alinea zu streichen, im zweiten Alinea würde gesagt: "In jedem Kirchgemeindebezirk besindet sich . . ." und im dritten Alinea müßte es heißen: "In größern Kirchgemeindsbezirken können . . ."
Etwas anderes ist es mit dem Ausdruck "Betreibungs-

Etwas anderes ist es mit dem Ausdruck "Betreibungsgehülfe". Der Herr Berichterstatter der Regierung bemerkte zutreffend, daß die Kompetenzen des Betreibungsgehülfen mit denjenigen des Weibels nicht ganz zusammenfallen und daß es daher gut ist, wenn durch die Beifügung in Klammern ausdrücklich angedeutet wird,
welche Kompetenzen der Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes haben soll. Lasse man es daher beim bis-

herigen Wortlaut bewenden.

Flückiger. Gegenüber der Bemerfung des Berrn Justizdirektors muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich die Qualifikation des Weibels als Angestellter des Betreibungs= und Konkursamtes ausdrücklich beibehalten habe, indem es in meinem Antrag heißt: "In jedem Kirchgemeindsbezirk befindet sich als Angestellter des Betreibungs = und Rontursamtes ein Weibel." Ich laffe einfach das Wort "Betreibungsgehülfe" fallen. Die Aufgaben dieses Angestellten find ja im Geset prazifirt, für das Publikum ist es aber eine Komplikation, wenn man den nämlichen Angestellten bald Betreibungsgehülfen bald Weibel nennt; das Publikum wird nie recht miffen, in welcher Eigenschaft es mit diesem Angestellten zu thun hat, und in Wirklichkeit ist derfelbe nichts anderes als ein Weibel. Ich beantrage daher nochmals, nur die Bezeichnung "Weibel" zu wählen, da ohnehin das Wort "Betreibungsgehülfe" nicht erschöpfend ift, indem der Betreffende auch Angestellter des Konkursamtes sein foll und ihm alle Berrichtungen der bisherigen Unter- und Umtsgerichtsweibel übertragen werden. Die Verrichtungen

ber Unterweibel maren übrigens immer noch bedeutend: Berrichtungen in Civilprozessen, Berbotsangelegenheiten

### Abstimmung.

- 1. Für den § 14 nach Entwurf . . 86 Stimmen. Für den Antrag Flückiger, in Alinea

- hörden werden ohne Widerspruch angenommen.

wyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), v. Werdt, Wermeille, Wermuth, Wieniger, Wolf, Wüthrich, Whß, Zaugg, Zingg (Diegbach b. B.), Zingg (Ins), Zingg (Buswyl), Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung stimmt . . . . . niemand.

Herr Großrath Morgenthaler (Ursenbach), der sich bor der Abstimmung entfernen mußte, läßt erklären, daß er im Falle der Unwesenheit mit "Ja" gestimmt haben

Es folgt nun die

### Sauptabstimmung,

die gemäß Antrag des Herrn Großrath Wyß, welcher genügend unterftütt wird, unter Ramensaufruf ftattfindet.

Für Unnahme bes Gefetes (mit "Ja") ftimmen 169 Mitalieder, nämlich die Herren Aegerter, Affolter, Arm, Ballif, Bau-mann, Bartschi, Biedermann, Bircher, Blatter, Dr. Boechat, Borter, Brand (Tavannes), Brand (Enggistein), Brunner, Buchmüller, Burger, Burthalter, Burthardt, Chodat, Chof-fat, Clemençon, Comment, Comte, Dahler, Demme, Droz, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Elfäffer, v. Erlach (Münfingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jehistofen), Etter (Maikirch), Flückiger, Follekête, Frutiger, Fueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangens egg), Gerber (Barau), Grandjean, v. Groß, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Ghgax (Bleienbach), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Aarberg), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Halbimann, Hänni, Hari (Abelboben), Hari (Reichenbach), Haslebacher, Haufer (Gurnigel), Hillerswill, Kufter Lauper, Leuch, Linder, Kütter, Greis, Heller-Bürgi, Herren, Hilbrunner, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Horn, Houriet, Howald, Hubacher, Hunzifer, Jacot, Jäggi, Jenni, Jodin, Ffeli (Grafenried), Kisling, Klahe, Krebs (Wattenwyl), Krenger, Kunz, Kufter, Lauper, Lenz, Leuch, Linder, Lüthi (Küberswyl), Lüthi (Gümligen), Marchand (Kenan), Marsung Markell (Marti (Kri), Marti (Mülki), Marray cuard, Marschall, Marti (Lhs), Marti (Mülchi), Maurer, Mérat, Mettier, Meyer (Biel), Michel (Aarmühle), Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Leimismyl), Moschard, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Neuenschwander (Lauperswyl), Neuenschwander (Thierachern), Pallain, Prêtre, Probst (Emil, Bern), Rieben, Robert, Roth, Salvis= berg, Schärer, Scheibegger, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schneeberger (Or= pund), Schneeberger (Schoren), Dr. Schnell, Schüpbach, Schweizer, Siebenmann, Sommer, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Beimiswyl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Stettler, Stotinger, Streit, Stucki (Niederhünigen), Stucki, (Wimmis), Thonen, Tieche (Bern), Trachsel, Tschannen, Tüscher, Boisin, Wälchli, Walther (Sinneringen), v. Watten=

### Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachfredits von Fr. 1020 pro 1891 auf Rubrik VIB 7 o, pharmazeutisches Inftitut.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der ursprüngliche Kredit, welcher für das pharmazeutische Institut verlangt wurde, betrug Fr. 5000, wurde aber nicht in dieser Söhe bewilligt. Infolge größerer Zuhörerzahl, welche eine Bermehrung der Instrumente — Mitrostope — nöthig machte, erwies sich der ausgesetzte Kredit als ungenügend, weshalb Ihnen der Regierungs= rath beantragt, einen Nachtredit von Fr. 1020 zu be= willigen.

Bewilligt.

### Terrainverkauf an die Barderbahugesellschaft.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Harderbahngesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrage, wonach der= selben das zur Bahnanlage erforderliche Terrain, soweit es fich im Befite des Staates befindet, gegen eine Summe von Fr. 14,000 — inbegriffen für den Staat entstehende Intonvenienzen — abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für den Bau der Harderbahn von Inter= laken auf ben Harder wird auch Staatseigenthum in Anspruch genommen, indem das Trace zum Theil durch ben sogenannten Brud- und Schwandiwald bei Interlaten führt. Die Gefellschaft hat nun bem Regierungs= rath die Offerte gemacht, zur Vermeidung der Expropriation durch einen Sachverständigen die Entschädigungs= frage untersuchen zu laffen. Die Regierung war damit

einverstanden und in beibseitigem Einverständniß wurde Herr Großrath Gerber in Steffisburg als Sachverständiger bezeichnet. Seine Vorschläge wurden von beiden Parteien acceptirt. Danach bezahlt die Gesellschaft dem Staat für das Terrain, inbegriffen entstehende Inkonvenienzen aus der Bahnanlage, eine Summe von Fr. 14,000, eine sehr annehmbare Entschädigung, indem das Terrain theilweise sehr geringwerthig ist, zum Theil geradezu nur aus Stein und Felsen besteht. Für die Bahngesellschaft ist das Terrain natürlich von Werth, ganz abgesehen davon, ob es kulturfähig ist oder nicht. Der Kegierungszath empsiehlt Ihnen daher diesen Kausverrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft und findet, es sei der Preis von Fr. 14,000, inbegriffen Fr. 4500 für entstehende Inkondenienzen, ein sehr annehmbarer. Sie empsiehlt Ihnen den Verkauf daher zur Genehmigung.

Genehmigt.

## Abtretung des Pfrundguts und Kirchenchors zu Erlenbach an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrath beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Erlenbach das gesammte dortige Pfrundgut nebst Kirchenchor, gegen eine Entschädigung von Fr. 2000 seitens des Staates, zum Eigenthum und Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um ein ähnliches Gefchaft, wie in der letten Beit icon mehrere behandelt wurden, nämlich um die Uebergabe der Pfrunddomane zu Erlenbach an die dortige Kirchgemeinde. Dieselbe hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 38,670, wovon auf das Pfarrhaus Fr. 25,000, die Pfarrscheune Fr. 1220 und das Kirchenchor Fr. 2000 entfallen. Es find dies bie unabträglichen Bestandtheile, die für den Staat als non-valeur betrachtet werden muffen. Die abträglichen Bestandtheile — Hubelmatte, Pfrundgarten 20 — haben eine Grundsteuerschatzung von nicht gang Fr. 10,000. Der Werth deffen, was der Staat der Kirchgemeinde an abträglichen Bestandtheilen zur Ausgleichung für die Lasten, welche die Kirchgemeinde übernimmt, übergibt, ist also geringer, als in andern solchen Abtretungsverträgen. Infolge dessen ift vorgesehen, daß der Staat noch einen Baarzuschuß von Fr. 2000 macht. Im übrigen sind die Vertragsbestimmungen die gleichen, wie in allen ähnlichen Berträgen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Bertrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthsschaftskommission. Dieser Bertrag ist ganz gleich gehalten, wie die bisherigen. Die Bezahlung von Fr. 2000 seitens

bes Staates rechtfertigt fich, weil in nächster Zeit Reparaturen nothwendig find. Ich empfehle Ihnen den Bertrag namens der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Benehmigt.

### Berkauf eines Cheils des Pfrundgutes in Suggisberg.

Der Regierungsrath beantragt, dem Berkauf eines Theils der Pfrundbomäne Guggisberg — Pfrundmatte, Pfrundacker, Pfrundscheune und Speicher, beide zum Abbruch — zum Preise von Fr. 11,118 die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Es handelt fich hier um den Berkauf ein= zelner Beftandtheile des Pfrundgutes von Guggisberg — Pfrundmatte, Pfrundacker, Pfrundscheune und Speicher, beibe zum Abbruch - an herrn Chr. Zwahlen, Boft= halter in Guggisberg. Der Kaufpreis beträgt Fr. 11,118, das heißt etwas weniges mehr als die Grundsteuer= schatzung. Der übrigbleibende Theil wird immer noch einen anständigen Umschwung bilden und das nutbare Terrain wird durch die Beseitigung zweier überstüffiger Gebäude — Scheune und Speicher — noch größer werden. Auch foll durch bauliche Beränderungen das Pfarrhaus noch angenehmer gemacht werden. Gin urfprünglich als Ofenhaus bestimmtes Dependenzgebäude, bas später in eine Wohnung umgewandelt wurde, in der fich jeweilen ganz arme Familien aufhalten, die dem Pfarrer läftig find, foll nämlich zu einem Waschhaus mit Glätteftube eingerichtet werden. Auch hier hat der Pfarrer bisher die Liegenschaften nicht selbst bewirthschaftet, sondern fie verpachtet, was, wie an andern Orten auch, zum Nachtheil des Landes und des Staates war.

Die Regierung hat zwar gefunden, eine richtigere Lösung als der bloße Verkauf eines Theils der Pfrundbomäne wäre die gewesen, daß die Kirchgemeinde die ganze Pfrunddomäne übernommen hätte. Einsichtige Bürger von Guggisberg haben denn auch diese Lösung angestredt, leider aber versagte die Kirchgemeinde dem Untrag ihre Genehmigung, indem sich wohl eine einsache Mehrheit, nicht aber die nöthige 2/s=Mehrheit fand. Man mußte sich daher auf einen gewöhnlichen Verkauf eines Theils beschränken. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regiezung zur Annahme.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthsschaftskommission. Dieses Geschäft war schon vor längerer Zeit spruchreif, wurde dann aber zurückgewiesen, damit, wenn möglich, die Kirchgemeinde veranlaßt werde, die ganze Pfrunddomäne zu übernehmen, im gleichen Sinne, wie Sie soeben einen Vertrag mit der Kirchgemeinde Erlenbach genehmigt haben. Die Kirchgemeinde hat sich jedoch dagegen ausgesprochen und so empsiehlt Ihnen denn die Staatswirthschaftskommission diesen einfachen

Berkauf eines Theils ber Pfrunddomane jur Genehmi= gung.

Genehmigt.

### Maturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden bei 97 Stimmenden (nöthige <sup>2</sup>/s-Mehrheit 65) die in Ar. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Borbehalte jedoch, daß die Raturalisation erst mit der Zustellung des Raturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

- 1) Johann Baptift Sager, Mufikbirektor in Biel, mit 89 Stimmen.
- 2) Ernst Otto Krell, Buchdruckereiangestellter in Bern, mit 82 Stimmen.
- 3) Karl Chriftian Seit, Zuderbader in Thun, mit 88 Stimmen.
- 4) Eduard Seitenaben, Koch, derzeit in Weißenburg, mit 85 Stimmen.
- 5) Angelus Joseph Anton Cerutti, Büchsenmacher in Bern, mit 83 Stimmen.
- 6) Dr. Marcellus von Rencki, Professor in Bern, mit 93 Stimmen.
- 7) Hermann Heribert Kümmerli, Lithograph in Bern, mit 92 Stimmen.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 9 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 101/4 Uhr.

Der Redaktor: Knd. Schwarz.

### Mittwock den 9. September 1891.

Dritte Sitzung.

Vormittags 9 Uhr.

Vorfitzender: Präfident Rarl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bläuer, Borter, Bourquin, Bühler; Bühlmann, Gouvernon, v. Grünigen, Hosmann, Howald, Jmer, Itten, Krebs (Eggiwhl), Lehmann, Marti (Bern), Naine, Neiger, Kaaslaub, Kenfer, Rehmond, Komp, Steinshauer, Tschiemer, v. Werdt, Ihro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aegerter, Anken, Bärtschi, Beutler, Dr. Boechat, Boh, Brand (Tavannes), Bratschi, Buchmüller, Burger, Choulat, Coullery, Daucourt, Dürrenmatt, Etter (Jezisosen), Friedli, Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Ghgar, Hadven, Haldimann, Haufer (Weißenburg), Hennemann, Heß, Hofer (Dberönz), Hosper, Krenger, Kunz, Lenz, Linder, Marchand (Kenan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marti (Lyß), Mathey, Meyer (Laufen), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Nägeli, Reuenschwander (Lauperswyl), Rußbaum, Pallain, Reichenbach, Rieben, Rieder, Robert, Kolli, Koth, Köthlisberger, Kuchti, Schär, Scheibegger, Schmalz, Schüpbach, Siegerist, Stämpsli (Läziwyl), Stessen, Walther (Oberburg), Weber (Graswyl), Wermuth, Will, Ziegler, Zingg (Ins), Bürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

### Tagesordnung:

### Strafnadlaggefuche.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Regierung und Bittschriftenkommission gehen in Bezug auf alle Gesuche einig. Ich habe daher nichts beizufügen.

M. le Dr Boinay. Je propose de faire remise complète à la Cuisine populaire de Porrentruy de la peine prononcée contre elle par le juge de police pour vente illégale de boissons. Le Conseil-exécutif et la commission reconnaissent que cet établissement n'aurait pas dû être condamné, mais ils ne proposent que la remise de l'amende. La Cuisine populaire rend de grands services aux ouvriers de la ville de Porrentruy, qui y trouvent à bon marché une nourriture saine et bien apprêtée. Elle a été condamnée pour vente de vin en dehors des heures fixées pour les repas, mais elle a agi de bonne foi; elle croyait avoir le droit de servir à manger et à boire depuis le matin jusqu'au soir, comme cela se pratique à La Chaux-de-Fonds, par exemple. Ces ouvriers ont pensé qu'en servant un morceau de pain ils pouvaient donner en même temps un verre de vin, d'autant plus que l'établissement paie un droit de 50 fr. pour la vente de vin à emporter. Après sa condamnation, la Cuisine populaire s'est naturellement empressée de se mettre en règle et aujourd'hui elle paie un droit de patente d'auberge de 300 fr. Il me semble donc équitable de lui faire remise non seulement de l'amende, mais aussi du droit de 50 fr. qu'elle a été condamnée à payer, d'autant plus qu'elle n'a pas fait de bonnes affaires pendant l'exercice écoulé; elle est en déficit et les ouvriers qui l'ont soutenue de leur bourse perdront ainsi leurs petites économies. Il y a encore un motif qui milite en faveur de ma proposition: vous vous rappelez que lorsqu'on a discuté les modes de distribution du 10 % de la recette de l'alcool, on a déclaré que les Cuisines populaires méritent des encouragements de la part de l'Etat. En votant la proposition que j'ai l'honneur de vous faire, vous resterez fidèles à cette déclaration.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksküche Pruntrut wurde bestraft wegen unbefugten Wirthens. Der Vorstand derselben hat nun um Erlaß der Buße und der Patentgebühr nachgesucht und Regierung und Vittschriftenkommission beantragen übereinstimmend, es solle die Vuße erlassen werden. Herr Voinay stellt nun den Antrag, auch die Patentgebühr zu erlassen. Um diesem Antrage theilweise Kechnung zu tragen, möchte ich beantragen, dieses Geschäft an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, zu untersuchen, ob nicht solche Institute von wohlthätigem und gemeinnützigem Charaster von der Patentgebühr verschont bleiben sollten. Ich glaube, es handle sich hier um einen grundsätlichen Entscheid, weshalb die Sache noch näher untersucht werden sollte.

v. Steiger, Direktor des Innern. Diefes Geschäft schlägt in den Geschäftstreis der Direktion des Innern ein und darum erlaube ich mir einige Worte. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrage der Regierung und der Bitt= schriftenkommission beizustimmen. Ich verkenne durchaus nicht die Motive, welche herrn Boinay bewogen haben, einen weitergehenden Antrag zu stellen. Ich gebe zu, daß das Institut im ganzen wohlthätige Tendenzen versfolgt; allein es hat eben doch die Schranken seiner Kompetenz eine Zeit lang überschritten. Die Volksküche hat die Besugniß, Wein über die Gasse zu verkaufen, wofür sie die billige Gebühr von Fr. 50 bezahlt. In dem besärlichen Volksent krieft als zuskrüftlich als Lürkskain Volksent verschaftlich von Volksent krieft von Volksent verschaftlich verschaftlic züglichen Patent heißt es ausdrücklich, es dürfe kein Ausschank an Ort und Stelle stattfinden, indem sonft allen Migbräuchen Thur und Thor geöffnet ware. Nun halt die Volksküche Koftganger und wenn fie diefen zum Effen ein Glas Wein aufstellen wollte, so konnte fie das thun, ohne ein Patent zu befiten. Sie ging aber weiter und schenkte auch in den Zwischenstunden Wein aus. Allerbings gab fie auch ein Stück Brod bazu, damit es heiße, der Wein gehöre zur Kost. Das gehört aber nicht zu einer regelmäßigen Kost und es ist daher nicht zu vertennen, daß die Boltstüche, wenn auch nicht in bofer Absicht, über ihre Befugniß hinausging und mithin eine Buße begründet war. Da die Volksküche nun feit 1. Januar diefes Jahres ein Wirthschaftspatent gelöst hat, so beantragt der Regierungsrath, die Buße zu er-laffen, nicht aber die ihr auferlegte Patentgebühr von Fr. 50; denn diefelbe bezieht fich auf das lette Jahr, wo die Volksküche lange Zeit unbefugterweise Wein aus= schenkte. Es würde ficher an vielen Orten stoßen, wenn Sie alles schenken würden, indem mancher Kleinverkäufer sagen würde: Da schenke ich auch Wein auf Ort und Stelle aus und gebe ein Stück Brod dazu, wenn das bann für die gewöhnliche Roft gilt.

Was den Antrag des Herrn Scherz betrifft, so glaube ich, man sollte nicht darauf eintreten. Der Ausschank geistiger Getränke ist ausdrücklich an den Besitz eines Patents gebunden und es könnte der Regierungsrath also keine Ausnahme eintreten lassen. Dagegen steht die Revision des Wirthschaftsgesess in unmittelbarer Kähe. Es sollte wo möglich im nächsten Jahre ein neues Wirthschaftsgesetz unter Dach gebracht werden, da mit dem Jahre 1893 eine neue Patentperiode beginnt. Bei dieser Gelegenheit kann man dann untersuchen, wie man solchen gemeinnützigen Instituten Erleichterungen verschaffen

fönnte.

M. Folletête. Je me vois dans le cas d'appuyer la proposition qui vous a été faite par M. Boinay d'accorder à la Cuisine populaire de Porrentruy une remise totale de la peine à laquelle elle a été condamnée. Cette Cuisine populaire est une institution éminemment utile à une grande partie de la population de Porrentruy et elle a été fondée pour satisfaire à des besoins pressants de la classe ouvrière. Comment se fait-il qu'elle ait pu encourir une condamnation? Il y a eu évidemment une certaine indécision dans la détermination de ses attributions, c'est-à-dire qu'on avait négligé de lui fixer des heures de débit et de déterminer la manière dont il lui était permis de débiter des boissons. Or la Cuisine populaire a, par suite de cette indécision, donné, paraît-il, à sa licence plus d'étendue que

celle-ci ne comportait et elle s'est trouvée en contravention sans même le savoir. En servant à boire en dehors des repos, elle a, si l'on veut, enfreint la loi, mais elle ne croyait pas l'enfreindre, et s'il n'y avait pas eu de part et d'autre une sorte de malentendu, les contraventions n'auraient pas été commises.

Messieurs, je lis dans les réflexions qui accompagnent la proposition du Conseil-exécutif ce qui suit: « La Cuisine populaire n'aurait déjà pas dû être condamnée comme telle, une personne morale ne pouvant être poursuivie. » Or si une condamnation de ce chef ne se justifie pas, elle n'est pas plus justifiée en ce qui concerne le droit de vente qu'en ce qui concerne l'amende. Il me semble qu'il serait logique de poursuivre jusqu'au bout les conclusions à tirer du principe posé par le Conseil-exécutif; si la Cuisine populaire ne peut, comme telle, être poursuivie, pourquoi ne lui faire remise que d'une partie seulement de la somme qu'elle a été condamnée à payer?

J'ajouterai que la Cuisine populaire a fait des pertes sensibles et que les membres de cette société doivent donc s'imposer des sacrifices pour soutenir cet établissement destiné à venir en aide à nos populations éprouvées par la crise horlogère. C'est certainement là aussi un motif qui doit engager le Grand Conseil à user de sa prérogative pour supprimer totalement les effets de la condamnation

prononcée contre la Cuisine populaire.

v. Steiger, Direktor des Innern. Herr Folletête stellt die Sache so dar, als ob die Gesellschaft nicht gewußt habe, daß sie ihre Besugniß überschreite. Anfänglich mag dies der Fall gewesen sein, später aber wurde, als mehrsach Klagen der Wirthe in Pruntrut einliesen, die Volksküche wirthe den ganzen Tag und drauche nur ein Kleinverkaußdatent von Fr. 50 zu lösen, die Volksküche wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Patent den Ausschank von Wein auf Ort und Stelle nicht gesstatte. Und wenn schließlich eine Strafanzeige erfolgte, so hat der Richter ganz sicher alle Umstände in Betracht gezogen, welche zu Gunsten des Instituts geltend gemacht werden konnten. Ein Beweis dafür liegt darin, daß die Patentgebühr pro 1890 nur auf Fr. 50 — es ist das das Minimum — bemessen wurde; der Richter hätte der Volksküche ebenso gut die ganze Patentgebühr mit Fr. 300 oder 400 auferlegen können.

Ich wiederhole, daß ich den gemeinnützigen Charakter des Instituts nicht verkenne. Aber ich mache Sie auf die Konsequenzen aufmerksam, welche es haben müßte, wenn Sie einem gemeinnützigen Institut oder einem Institut, daß sich gemeinnützig nennt, solche Lizenzen einräumen würden, die absolut gegen den Sinn und

Beift unseres Wirthschaftsgesetzes gehen.

### Abstimmung.

Alle übrigen Strafnachlaggefuche werden ftillschweigend

nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

### Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommiffion.

Bei 144 gültigen Stimmen erhält im erften Bahl= gang

Herr Großrath G. Marcuard in Bern 136 Stimmen und ist somit gewählt. Die übrigen Stimmen zersplitztern sich.

### Wahl eines Generalprokurators.

Bei 116 Stimmenden erhalten im erften Wahlgang:

herr Z'graggen . . . 105 Stimmen. " Nebh . . . . . 10 "

Gewählt ift somit herr Z'graggen, Obergerichts= schreiber in Bern.

### Wahl eines Stabsoffiziers.

Bei 80 gültigen Stimmen wird einstimmig zum Major ber Infanterie ernannt:

herr Achilles Mener in Laufen,

geboren 1859, Bataillonsadjutant im Bataillon 23, Hauptmann seit 1884.

Herrn Regierungsstatthalter Favrot in Pruntrut wird auf den Antrag des Regierungsraths die nachgefuchte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste stillschweigend ertheilt.

Brafibent. Es ift mir eine von Herrn Großrath Morgenthaler (Leimiswyl) und andern Herren Großrathen unterzeichnete Mahnung eingereicht worden, worin die Regierung ersucht wird, eine vor einiger Zeit von 20 Gemeinderäthen des Amtsbezirks Aarwangen an den Regierungsrath gerichtete Eingabe betreffend Verlegung des Amts = und Gerichtssitzes von Aarwangen nach Langenthal beförderlich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Ich will Herrn Regierungspräsident Eggli anfragen, ob er vielleicht im Falle ist, diese Mahnung, die mehr den Charakter einer Interpellation hat, gerade zu beantworten?

Eggli, Regierungspräsident. Es ist allerdings ein solches Gesuch von 20 Gemeinderäthen des Amtes Aarwangen eingelangt und Anfangs Juni beim Präsidialwechsel an den Sprechenden gekommen. Ich sand aber, ich wolle mich vorläusig möglichst ausschließlich mit der Frage der Revision der Verfassung besalfen und nachher diese Verlegung des Amtssizes von Aarwangen nach Langenthal prüsen. Es sind da sehr divergirende Interessen im Spiel und der untere Theil des Amtes—Aarwangen und Amgebung— könnte auch mit einer Mahnung kommen, der Regierungsrath möchte sich mit der Verlegung ja nicht beeilen. Immerhin wird der Sprechende und der Regierungsrath sich mit dieser Angelegenheit in der nächsten Zeit befassen und die glaube, diese kurze Erklärung dürste die Mahnenden und die interessischen Kreise beruhigen.

Prafibent. Ist herr Morgenthaler damit befriedigt? Morgenthaler (Leimiswyl). Ja, Herr Präfident!

Es wird beschlossen, die ordentliche Wintersession am 9. November (zweiter Montag) zu beginnen.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protofoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Hitgliebern gute Heimreise wünscht, Sitzung und Session um  $10^{1/2}$  Uhr.

Der Redaktor: Knd. Schwarz.